

ISBN 978-3-902622-10-5

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2009

Grafische Gestaltung: Martin Caldonazzi | Atelier für Grafik Design, www.caldonazzi.at

Druck: VVA Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Vorarlberger Landesarchiv

Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich

www.landesarchiv.at



200 Jahre Gemeindeorganisation

Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008

herausgegeben von
Ulrich Nachbaur und Alois Niederstätter

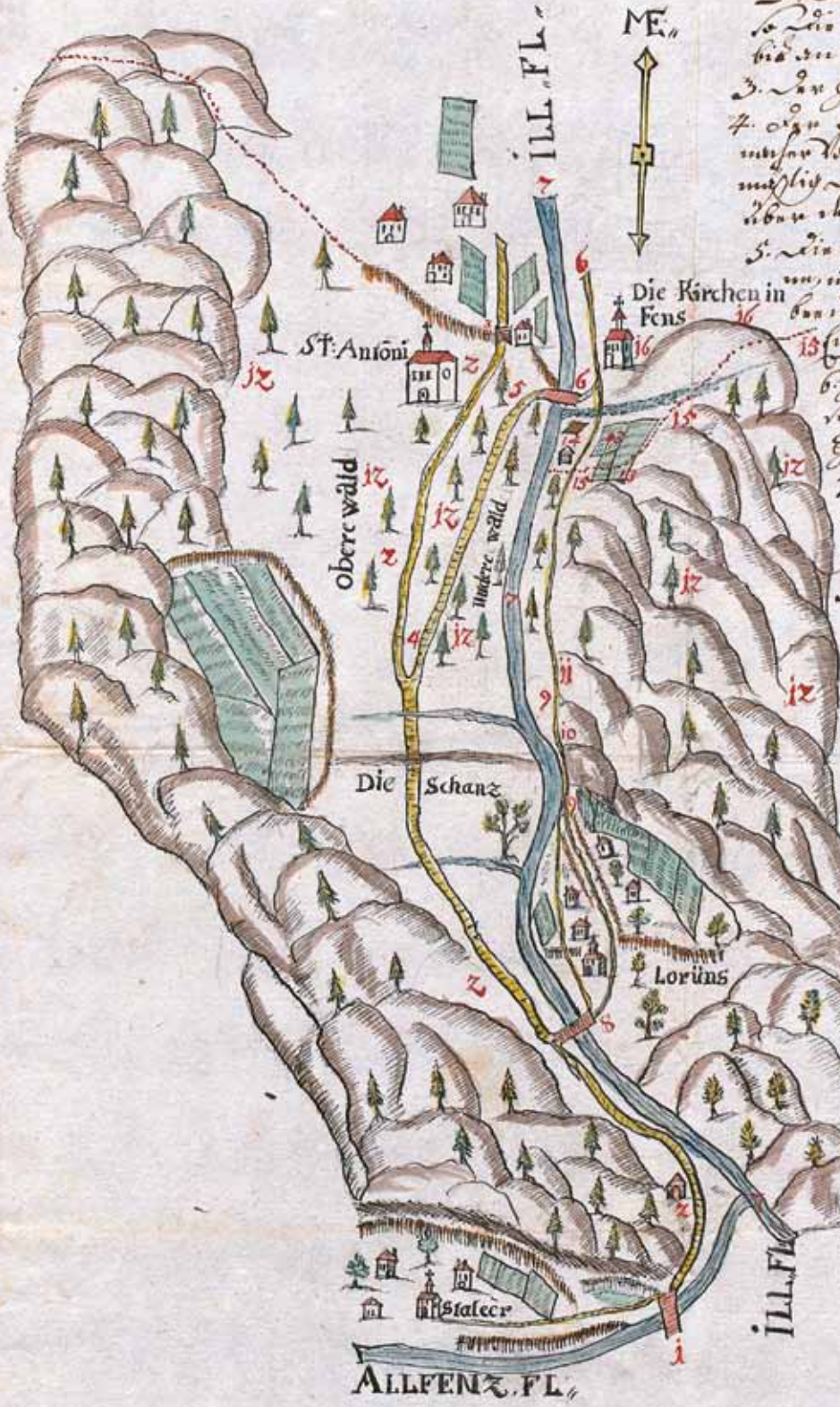
im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz 2009



Mappa

Explicatio Numerorum



1. In der Allhainz Comptzung.
 2. Die ordnung Landt bey den in der Gschl. Montz...
 3. In der Gschl. bey St. Antoni...
 4. Die alte wasser Fels...
 5. Die wasser St. Antoni...
 6. Die Kirchen in Fens...
 7. Die Schanz...
 8. Die Lorüns...
 9. Die Stalecr...
 10. Die wasser...
 11. Die wasser...
 12. Die wasser...
 13. Die wasser...
 14. Die wasser...
 15. Die wasser...
 16. Die wasser...

Herrschaft, Gericht, Steuergenossenschaft, Kirchspiel und Gemeinde

Zur Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz in der Frühen Neuzeit
Manfred Tschalkner

Einleitung

Der Großraum Bludenz weist eine politische Gliederung auf, die nur vor dem Hintergrund ihrer vielhundertjährigen Geschichte verständlich ist. Die historischen Ereignisse und Entwicklungen, die zur heutigen Raumstruktur geführt haben, sind jedoch vielfach in Vergessenheit geraten. Dies gilt nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Herrschafts- und Gerichtsbezirke. So war erst jüngst in Zeitungen zu lesen, Lorüns und Stallehr seien 1806 von der Herrschaft Sonnenberg an das Landgericht Montafon gekommen,¹ was nicht zutrifft. Bei Lorüns wurde sogar das Gemeindewappen als Erinnerung an „die historische Zugehörigkeit“ zu Sonnenberg interpretiert.² Ja, selbst die Gerichtsdatenbank auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz wies Stallehr bis vor kurzem irrtümlich als Teil des Gerichtsbezirks Bludenz aus.³

Die folgenden Ausführungen über die geschichtlichen Grundlagen der politischen Raumbildung gliedern sich in drei Abschnitte mit neun Kapiteln. Der erste Teil befasst sich mit dem Gebiet nördlich von Ill und Alfenz, also mit Nüziders, Bludenz und Braz. Der zweite handelt von den Verwaltungsstrukturen auf der südlichen Talseite, von Bürs, Bürserberg und Brand. Im dritten Abschnitt wird die besonders komplizierte Stellung der heutigen Gemeinden Lorüns und Stallehr im Schnittpunkt von Bludenz, dem Klostertal und dem Montafon näher untersucht. Dazu gehören auch Darlegungen über die Bludener und Montafoner Gerichtsbarkeit sowie über die drei einst wichtigen Landmarken „Buziens“, „St. Nikolaus“ und „Egge“. Davor aber sind noch einige Bemerkungen zu den für die Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz zentralen Begriffen „Kirchspiel“ und „Gemeinde“ angebracht.

„Kirchspiel“ und „Gemeinde“

Was ein „Kirchspiel“ war, ist heute zumeist unbekannt. Der Begriff weist – wie der Ausdruck „Beispiel“ – das Grundwort „Spel(l)“ auf, was althochdeutsch und mittelhochdeutsch

so viel wie „Rede, Bericht, Botschaft“ hieß. „Kirchspiel“ bedeutete also im engeren Sinn „Bezirk, in dem ein Pfarrer predigen und die kirchlichen Amtsgeschäfte ausüben kann“. Des Weiteren verstand man darunter eine Gruppe von Menschen, die die Predigt in einer bestimmten Kirche besuchte und auch an den Beratungen der Gemeinde teilnahm. Der Begriff „Kirchspiel“ bezeichnete später zusehends einen territorial abgegrenzten Raum und wurde zu einem Synonym für „Gemeinde“ allgemein. Im kirchlichen Bereich verdrängte ihn das Lehnwort „Pfarre“.⁴ Dieses leitet sich vom spätlateinischen „parrochia“ her und führt auf einen griechischen Begriff mit der Bedeutung von „Nachbarschaft, Gemeinde“ zurück.⁵

Das Wort „Ge-mein-de“ besteht wie der lateinische Ausdruck „com-mun-itas“ aus einer verstärkenden Vorsilbe und einem Grundwort mit der Bedeutung etwas, „worin man sich abwechselt, was einem im Wechsel zukommt“,⁶ worüber man also nicht allein und unbeschränkt verfügt. Auch der Begriff „All-men-de“ – die Bezeichnung für den Grund, den die Gemeindeangehörigen gemeinsam bewirtschafteten – weist dieselbe Wortwurzel auf.⁷

Heute versteht man unter „Gemeinde“ hauptsächlich (1.) einen dem Staat untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verband, (2.) dessen Angehörige oder jene eines kirchlichen Verbands und (3.) eine Gruppe von Menschen, die sich mit bestimmten (geistigen) Interessen zusammengefunden hat.⁸

In den frühneuzeitlichen Herrschaften Bludenz und Sonnenberg kam die Funktion eines dem Staat untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verbands nicht den Gemeinden, sondern den Kirchspielen zu. Deren Vertreter wurden von der Obrigkeit regelmäßig unter Eid in die Pflicht genommen und deshalb „Geschworene“ genannt. Manchmal deckten sich „Kirchspiel“ und „Gemeinde“, zumeist jedoch bestanden Erstere aus mehreren Gemeinden. Diese stellten Körperschaften unterschiedlicher Art dar, die nicht gesetzlich normiert und von einander auch nicht klar abgegrenzt

waren. Eine „Gemeinde“ konnte letztlich alles sein, was Menschen durch gemeinsame Tätigkeiten verband. Es gab „Brunnengemeinden“ mit gemeinsamem Wasserbezug, „Alpgemeinden“ mit bestimmten Weiderechten, „Gemeinden“ als Opposition zu den Geschworenen, ja „Gemeinden“ innerhalb von „Gemeinden“,⁹ „Gemeinden“, die zu verschiedenen Herrschaften gehörten,¹⁰ und so weiter.

Viele Verbände, die in der Frühen Neuzeit „Gemeinden“ hießen, würde man heute als „Genossenschaften“ bezeichnen. Dieser Begriff – der ebenfalls so viel bedeutet wie „seinen Besitz gemeinsam mit anderen haben“¹¹ – wurde im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch vor allem für Personengruppen verwendet, die durch gemeinsame vererbte Steuerverpflichtungen verbunden waren. Dabei handelte es sich um die Bludnzer Bürger, die Montafoner Hofjünger, die Sonnenberger und die Walser. Diese Gruppen hatten jährlich fällige, auf bestimmte Summen festgelegte Steuern abzuführen, die von jenen Steuern zu unterscheiden sind, welche die Landstände für den Landesherrn in unregelmäßigen Abständen und in unterschiedlicher Höhe einzogen.

Bludenz – Nüziders

Beginnen wir unseren Rundgang bei den ältesten Siedlungen des Bludnzer Beckens: Nüziders und Bludenz. Die Frage, welcher der beiden Orte auf ein höheres Alter verweisen kann, beschäftigt die Historiker bereits seit langem, wird hier aber nicht weiterverfolgt. Nach der Gründung der Stadt im 13. Jahrhundert hatte die Siedlung am Fuß des Montikels ihrem Rivalen Nüziders jedenfalls den Rang abgelaufen.

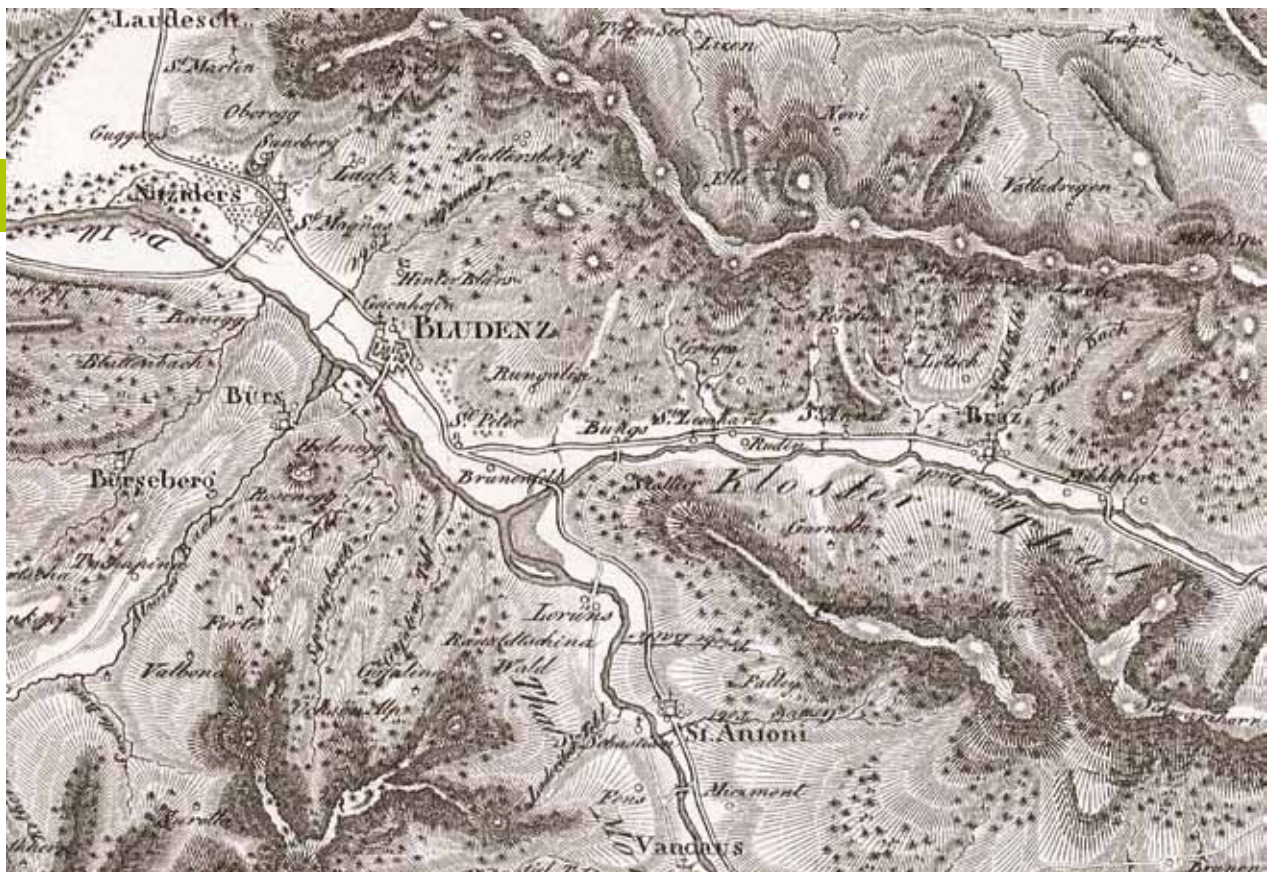
Im Spätmittelalter war Bludenz der Hauptort der gleichnamigen Herrschaft, die 1420 österreichisch wurde. Die Dörfer des Kirchspiels Bludenz im Umfeld der Stadt gehörten jedoch bis 1695 zur Herrschaft Sonnenberg, so dass die ummauerte Siedlung eine Inkclave auf deren Gebiet darstellte.¹² Nachdem 1473/74 auch Sonnenberg zu Österreich gekommen war, behielt diese Herrschaft zwar weitgehend

ihre eigene Verwaltungs- und Gerichtsstruktur, wurde aber durch die landesfürstlichen Vögte oder Vogteiverwalter gemeinsam mit der Herrschaft Bludenz verwaltet, was nicht nur die Bedeutung der Stadt steigerte, sondern auch zu einer Ausdehnung derselben auf ehemals sonnenbergisches Territorium führte.

Der habsburgische Landesfürst, der allein über den Blutbann – also über das Recht, Übeltäter hinrichten zu lassen – verfügte, verlagerte zudem den Ort, an dem solche Hinrichtungen stattfanden, das so genannte Hochgericht, von der alten Gerichtsstätte Guggais am Hängenden Stein näher an den Sitz seiner Vögte auf Schloss Bludenz, und zwar auf ein ihm gehörendes Grundstück westlich des St. Annabildes beim heute noch so genannten Galgentobel.¹³ Hochgerichtsverfahren jedoch, die mit Leibstrafen außer der Todesstrafe endeten,¹⁴ blieben weiterhin dem Sonnenberger Gericht vorbehalten, das in Nüziders tagte.¹⁵ Die Verlagerung des Hochgerichts auf das Gebiet des Kirchspiels Bludenz signalisierte gleichzeitig eine Übernahme der sonnenbergischen Blutgerichtsbarkeit durch den Bludnzer Vogt. Im ausgehenden 17. Jahrhundert konnten die Bludnzer Bürger deshalb bei einem Streit mit den Sonnenbergern darauf verweisen, dass sie die Delinquenten zwar nur bis zum St. Anna-Bildstock führten, diese dort aber nicht von Sonnenbergern Gerichtsmitgliedern, sondern durch den Weibel im Namen des Landesfürsten übernommen würden. Auch hatte sich damals schon „eingebürgert“, dass Rechtsstreitigkeiten über Belange des Bludnzer Kirchspiels vom Stadtgericht und nicht mehr vom sonnenbergischen Gericht abgehandelt wurden.¹⁶ Die Gemeindestrukturen betrafen diese Veränderungen jedoch nicht.

Bludenz – Braz

Das Gebiet der Pfarre Nüziders umfasste einst auch das Klostertal. Bludenz samt Bürs bildete darin – wie es der Kirchenhistoriker Andreas Ulmer ausdrückte – eine „merkwürdige Exklave“.¹⁷ Während Außerbraz zur Pfarre Bludenz zählte, gehörte Innerbraz zur Pfarre Nüziders. Beide Orte



bildeten aber – wie das gesamte Kirchspiel Bludenz mit Ausnahme der Stadt – einen Teil der Herrschaft Sonnenberg.

Nachdem sich Dalaas und Klösterle 1386 endgültig von Nüziders gelöst hatten und zu selbständigen Pfarreien erhoben worden waren, verblieb Braz damals noch im ursprünglichen Verband. Wohl aufgrund seiner Abgelegenheit verselbständigte es sich aber im Verlauf des 15. Jahrhunderts und wurde schließlich „als förmliche Pfarre anerkannt“, ohne dass je eine kanonische Pfarrerhebung stattgefunden hätte.¹⁸

Das zur Pfarre Bludenz gehörende Außerbrauz war davon jedoch nicht betroffen. Da die Einteilung in Pfarrbezirke keine rein kirchliche Angelegenheit darstellte und der Stadtrat von Bludenz im gleichnamigen Kirchspiel – und somit auch in Außerbrauz – über das Zwing- und Bannrecht, also über die Gebots- und Verbots Gewalt, verfügte, gelang es den dort Ansässigen im 16. Jahrhundert nur, sich der Pflicht zu entziehen, die städtische Pfarrkirche zu besuchen. Angeschlossen an die Pfarre Innerbrauz wurde Außerbrauz aber erst im Zuge der kirchlichen Reformen in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts.¹⁹ Politisch gehört es bis heute zur Stadtgemeinde Bludenz.

Schon bei den Vorverhandlungen zum so genannten Auswechslungsvertrag von 1695, durch den das Kirchspiel Blu-

denz vollständig – also nun auch steuerlich und gerichtlich – von Sonnenberg an die Stadtgemeinde und damit auch an die Herrschaft Bludenz kam, zeigte sich, dass keineswegs alle Außerbrazer an einer Vereinigung mit dem Kirchspiel Innerbrauz interessiert waren. Etliche von ihnen sprachen sich gegen die „brazische separation“ aus,²⁰ denn bei einer Trennung von Bludenz hätten sie die besseren Gründe unterhalb des Grupser Tobels nicht mehr mitbenutzen können. Noch in der Zeit, als Vorarlberg zu Bayern gehörte, und in den Jahren bis zur Aufteilung der Bludenzener Allmein 1817 verteidigten die Außerbrazer ihre Rechte an den dortigen Gemeindegörden massiv. Damals versuchte die Stadt deren Ansprüche mit der Erklärung in Frage zu stellen, dass Außerbrauz erst 1695 von Sonnenberg an Bludenz gekommen sei. Damit drang sie aber vor Gericht nicht durch, denn entscheidend war in diesem Belang die Kirchspielszugehörigkeit.²¹ Bei den Vorverhandlungen zum Auswechslungsvertrag war übrigens auch ein Anschluss von Innerbrauz („von dem ohnehin der Stadt schon ein Drittel gehöre“) an Bludenz diskutiert worden.²²

Nördlich der Ill und der Alfenz bewirkten die wirtschaftlichen Interessen also, dass sich die Grenzen des alten Kirchspiels Bludenz heute noch mit jenen der Stadtgemeinde decken. Im großen Gebiet südlich der beiden Flüsse verlief die Entwicklung anders. Hier erstreckte sich die Pfarre Bludenz im Mittelalter über Bürs ins Tal der Alvier und bis ins innerste Montafon, ja sie soll sogar St. Antönien im Prättigau um-

fasst haben.²³ In diesem Raum lösten sich die Gemeinden im Spätmittelalter schrittweise aus dem Verband mit Bludenz und bildeten eigene Pfarrsprengel aus.

Bludenz – Bürs – Bürserberg – Brand

Einer davon war jener von Bürs. Er entstand bereits im 15. Jahrhundert und umfasste das Gebiet der heutigen Gemeinden Bürs, Bürserberger und Brand.²⁴ Selbstverständlich bildete Bürs schon damals – und nicht erst im 16. Jahrhundert²⁵ – eine eigene politische Gemeinde. Gemeinsame Besitzungen, die aus einer ehemaligen Zusammengehörigkeit – im vorliegenden Fall mit der Stadt Bludenz – herrühren, dürfen nicht als Zeichen der Unselbständigkeit missverstanden werden.

Die Verwaltungsstrukturen des Raums von Bürs, Bürserberg und Brand veranschaulichen die Bedeutung von Kirchspielen und Gemeinden auf besonders eindrückliche Weise. Nachdem ursprünglich auch das Brandnertal zu Bürs gehört hatte, übernahm eine Gruppe von Walsern²⁶ 1347 vertraglich dessen Nutzung.²⁷ Die Zuwanderer bildeten eine Gemeinde, lösten sich im Verlauf der Zeit aus dem kirchlichen Verband mit Bürs und wurden – vergleichbar mit Braz – ohne formalen Akt auch zu einer selbständigen Pfarrgemeinde. Versuche, die Pfarrgründung auf 1617 festzulegen, stützen sich nur auf die erste Erwähnung eines Brandner Pfarrers in den schriftlichen Aufzeichnungen, was bei der Quellenarmut jener Zeit wenig aussagekräftig ist.²⁸ Die formale Pfarrhebung erfolgte 1727.²⁹ Das bedeutete auf keinen Fall, dass Brand erst damals zu einer selbständigen politischen Gemeinde geworden wäre, wie in der ortskundlichen Literatur zu lesen ist.³⁰

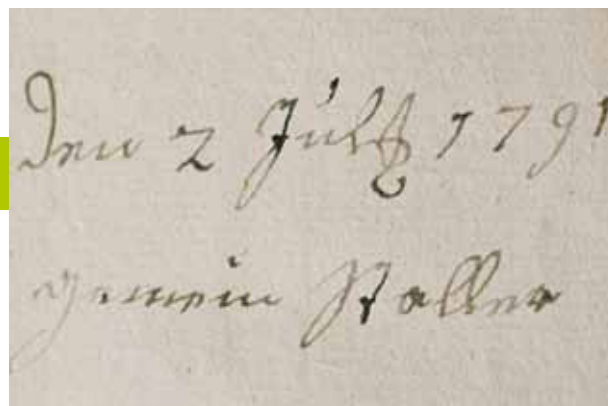
Unabhängig von der Gemeindebildung im Brandnertal umfasste die Steuergenossenschaft der dortigen Walser ursprünglich auch die Bewohner des Bürserbergs. Diese lösten sich erst 1697 endgültig aus dieser Verbindung mit Brand.³¹ Im Jahr 1513 war noch der Peterstein oberhalb der

St. Wolfgang-Kapelle als Grenze des Personenverbands der Walser im Brandnertal gegenüber den Sonnenbergern festgelegt worden.³²

Anders als etwa den Walsern am Dünser- und Schnifnerberg, die stets von den Talgemeinden dominiert wurden,³³ ermöglichten es die Umstände den Neusiedlern in Brand also, sich innerhalb eines bestehenden Kirchspiels nicht nur als Gemeinde zu formieren, sondern sich in der Folge sogar daraus zu lösen. Die Gründung einer eigenen Pfarre bedeutete aber nicht in jedem Fall, dass sich eine Gemeinde dadurch auch vom Kirchspiel trennte, zu dem sie gehörte.

Das zeigt die zum Kirchspiel Bürs zählende Gemeinde Bürserberg.³⁴ Sie wurde im Jahr 1736 zur Pfarre erhoben,³⁵ löste sich aber erst mit Vertrag vom 29. Juli 1770 endgültig von Bürs. Darin heißt es, dass Bürserberg nunmehr „*an und für sich selbst für eine eigene Gemeind der Herrschaft Sonnenberg gleich einer andern in allem zu halten und zu achten*“ sei.³⁶ Diese komplizierte Formulierung war durch die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Gemeinde“ bedingt. Eine Gemeinde in einer anderen Bedeutung des Wortes hatte Bürserberg ja schon lange davor gebildet.

Wie bei Braz fasste man anlässlich der Bemühungen, die problematische Durchmischung der Bludenzener Ausbürger, Sonnenberger Steuergenossen und Montafoner Hofjünger im Großraum Bludenz im ausgehenden 17. Jahrhundert im Zuge eines Auswechslungsvertrags durch eine neue territoriale Grenzziehung aufzuheben, auch im Raum südlich der Ill größere Veränderungen ins Auge. Da die Bludenzener Bürgerschaft allein mit der Übernahme des Kirchspiels Bludenz gegenüber der Sonnenberger Steuergenossenschaft benachteiligt gewesen wäre, bot Letztere an, der Stadt das Brandnertal zu überlassen. Als diese aber auch Bürs verlangte, musste eine andere – finanzielle – Lösung gesucht werden.³⁷



Stallehr – Lorüns

Die komplexeste Verwaltungsgeschichte im Großraum Bludenz weisen die beiden Gemeinden Stallehr und Lorüns auf. Sie zählten zwar zum Kirchspiel Bludenz, aber nicht wie dessen übrige Dörfer bis 1695 zur Herrschaft Sonnenberg. Sie bildeten vielmehr wie die Stadt einen Teil der Herrschaft Bludenz und gehörten dort zur Talschaft Montafon. Aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahlen und der gemeinsamen Sonderstellung im Kirchspiel Bludenz wurden Stallehr und Lorüns in der Frühen Neuzeit oft als eine Einheit behandelt.³⁸

Obwohl auch St. Anton faktisch noch bis 1646 zur Pfarre Bludenz zählte,³⁹ gehörte diese Gemeinde in der Frühen Neuzeit nicht zum gleichnamigen Kirchspiel und bleibt im Folgenden somit außer Betracht. Wenn übrigens in der Dorfbeschreibung von 1817, die später Andreas Ulmer referierte, irrtümlich behauptet wird, dass erst 1786 mit der „Trennung der Allmein & Waldung vom bisher gemeinsamen Besitz mit Bludenz [...] auch die gemeindepolitische Selbständigkeit des Ortes begründet“ worden sei,⁴⁰ ging ihr Verfasser von der – bereits bei Bürs erwähnten – falschen Annahme aus, dass erst eine Trennung von gemeinsamem Besitz die Existenz einer unabhängigen Gemeinde ermöglichte.

Auf Andreas Ulmer führt auch die irrige Auffassung zurück, Stallehr und Lorüns hätten einst zur Herrschaft Sonnenberg gezählt. Die spätere Zugehörigkeit zum Montafon erklärte er mit folgendem Konstrukt: „Als 1806 unter Bayern das Landgericht Montafon errichtet wurde, kamen die früher zur Herrschaft Sonnenberg gehörigen Orte Lorüns und Stallehr zu diesem Sprengel, damit die zur Errichtung erforderliche Zahl von 7000 Seelen erreicht wurde.“⁴¹

In Wirklichkeit hatte Lorüns immer schon und Stallehr endgültig seit 1587 zum Montafon gezählt. Da die beiden Gemeinden gleichzeitig jedoch auch einen Teil des Kirchspiels Bludenz bildeten, kam ihnen in der Talschaft eine Sonder-

stellung zu, die sich bis heute erhalten hat: Sie gehören nicht zum „8-gliedrigen Stand“ Montafon, dem Forstfonds, sondern nur zum „10-gliedrigen Stand“, dem so genannten „politischen Stand“, als einer Art von Gemeindeverband.⁴²

In anderen Worten findet sich eine entsprechende Unterscheidung schon in mehreren Artikeln des Montafoner Landsbrauchs von 1601. Dort heißt es etwa: „Und wan ain Sonnenberger, mann- oder weibsperson, aus der herrschaft Sonnenberg in Montafun über die Allvenz gen Staller, Arunß oder gar in Muntafunn zeucht, so hat niemands kain nachfrag zu derselben personen [...]“⁴³ Man zog also in den Montafoner Steuerdistrikt, wenn man sich in Stallehr oder Lorüns niederließ. Das eigentliche Montafon begann allerdings erst dahinter.

Die Sonderstellung der Bludenzker Kirchspielsgemeinden Stallehr und Lorüns dokumentiert auch der 21. Artikel des Landsbrauchs, der den freien Zuzug der Hofjünger in die Stadt Bludenz und seine Modalitäten regelte: Wenn Hofjünger in die Stadt Bludenz ziehen und „guet außerhalb des kirchspels Bludenz ligen haben, als ver und soweit die hofiünger nachzufragen und ihr gerechtigkeit ist, so mögen die hofiünger dasselbig gelegen guet steuern [...]. Wann si aber das gelegen guet verkaufen und es ins kilchspel Bludenz ziehen, alsdann so haben es die hofiünger nit mehr, sonder die bürger zue Bludenz zu steuern.“⁴⁴ In diesem Belang wurden somit Stallehr und Lorüns als Gemeinden des Bludenzker Kirchspiels vom Montafoner Steuerdistrikt ausgenommen.

Die unbeholfene Formulierung im Landsbrauch von 1601, der zwischen Orten „im Montafon“ und solchen „ganz in Montafon“ unterschied, wurde spätestens im 18. Jahrhundert durch die Ausdrücke „steuerbares“ und „nichtsteuerbares Kirchspiel“ ersetzt. Letzterer drückte aus, dass Stallehr und Lorüns zwar zum Bereich gehörten, wo dem Bludenzker Stadtrat Acht und Bann zukamen, gleichzeitig aber auch zum Steuerbezirk Montafon zählten.⁴⁵

Bei der Volkszählung von 1754 wurden die beiden Gemeinden eindeutig zum „Thaal Montafon“ gerechnet.⁴⁶ Klare Grenzen dokumentiert denn auch ein Bericht an die Peräquations-Hofkommission vom März 1770: *„Die in mitten der Herrschaft Sonnenberg gelegene Stadt Bludentz und die übrige kleine nur in etlichen Häusern bestehende Örtlein, als Obdorff, Brunnenfeld und Bings (welich letzteres dem montafonischen Flecklein Stalleer grad gegenüber ligt und von selben nur durch das Wasser, die Allvenz genant, abgeschnitten würdet) seynd von keiner besseren Gattung als besagtes Flecklein Stalleer und Lorüns im Montafon.“*⁴⁷ In einem Schreiben der Innsbrucker Regierung vom 21. Juni 1782 ist ausdrücklich von *„der Gemeinde Stalleer im Thale Montafon“* die Rede,⁴⁸ und die Bewohner selbst bezeichneten ihren Ort 1789 als *„Stalleer im Thal Montafon und der Pfarr Bludentz in Vorarlberg“*.⁴⁹

Wenn es weitere Belege dafür bedürfte, dass Lorüns und Stallehr im 18. Jahrhundert nicht zur Herrschaft Sonnenberg, sondern zum Montafon gehörten, könnte man – außer auf die Karte von Blasius Hueber und die danach erstellte „Ständekarte“⁵⁰ – auch auf die königlich-bayerische Verordnung vom 3. Dezember 1806 selbst verweisen, wo es ausdrücklich hieß, dass das neu gegründete Landgericht Montafon *„die bisherige Landammannschaft Montafon“* umfasste.⁵¹ Diese wiederum deckte sich mit dem Gebiet des 1775/76 errichteten Montafoner Gerichts, das im Rahmen der josefinischen Reformen im August 1786 in ein so genanntes Ortsgericht umgebildet („reguliert“) worden war,⁵² wovon im folgenden Kapitel noch ausführlicher die Rede ist.⁵³

Im Montafoner Gericht waren die beiden Bludenzener Kirchspielsgemeinden Stallehr und Lorüns laut Statut vom Dezember 1775 mit keinen Beisitzern vertreten,⁵⁴ obwohl zum Beispiel eine Liste der zehn Montafoner Gemeinden aus dem Jahr 1785 mit Stallehr, Lorüns und St. Anton beginnt.⁵⁵ Aus ähnlichen Gründen wie bei der Besetzung des Gerichts zogen die Montafoner zum Beispiel auch 1654 keine Vertreter der eindeutig innerhalb der Landmarken (Grenzpunkte)

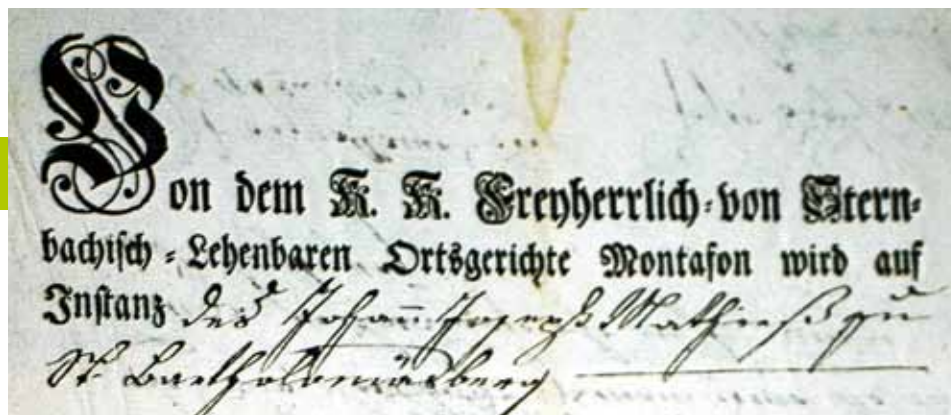
der Talschaft gelegenen Gemeinden Stallehr und Lorüns bei,⁵⁶ als die Montafoner Landsordnung neu verzeichnet wurde.⁵⁷

Eine kompliziertere Überschneidung territorialer Sprengel wies übrigens die zur Pfarre Bludentz gehörende Kuratie Stallehr auf: Von diesem Montafoner Ort aus wurden die nicht zur Talschaft gehörenden Weiler Bings, St. Leonhard, Radin, Grups und Gasünd auf der rechten Talseite mitbetret.⁵⁸ Laut Andreas Ulmer bildete Stallehr seit 1948 zusammen mit Bings eine eigene Pfarrvikarie und seit 1956 eine eigene Pfarre. Nachdem Stallehr 1938 in die Stadtgemeinde Bludentz eingemeindet worden war, löste man den Ort 1941 auch vom Dekanat Montafon und teilte ihn jenem von Sonnenberg zu, wo er nach der Wiedererrichtung einer selbständigen Gemeinde 1947 verblieb. Lorüns hingegen zählt als Teil der Pfarre Bludentz zum Dekanat Montafon.⁵⁹

Nachgetragen sei hier noch, dass Lorüns und Stallehr bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinsam mit der Stadt Bludentz über Allmeingründe, Waldungen und über einen Gemeinwerksfonds samt entsprechenden Arbeitsverpflichtungen verfügten. Bereits 1824 stellten die beiden Montafoner Gemeinden den Antrag auf eine Teilung des Letzteren. 1852 unterbreiteten sie neuerlich ein entsprechendes Angebot.⁶⁰ Mit 10. Dezember 1884 soll dann die gemeinsame Verwaltung von Allmein, Wald und Straßenkonkurrenz aufgelöst worden sein. Auch in diesem Zusammenhang verbreitete Andreas Ulmer die irriige Vorstellung, dass Stallehr erst nach der Aufhebung des Gemeinwerkverbands mit Bludentz und Lorüns eine unabhängige Gemeinde geworden sei.⁶¹

Bludentz und die Montafoner Gerichtsbarkeit

Die Montafoner bemühten sich beinahe die ganze Frühe Neuzeit hindurch um die Errichtung eines eigenen Gerichts im Tal,⁶² was die Stadt Bludentz bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Dauer stets zu verhindern wusste. Schließlich profitierte sie – noch mehr als gegenüber Son-



nenberg – stark von ihrer Stellung als Sitz der Verwaltung und Rechtsprechung.⁶³ Die Bindung der Montafoner an die Stadt gestaltete sich nämlich weitaus enger als jene der Sonnenberger. Die Bludnzer hatten es im Spätmittelalter verstanden, die Abhängigkeit des größten Teils der Talbewohner vom Hof St. Peter, wonach sie „Hofjünger“ genannt wurden, in eine Abhängigkeit von der Stadt umzuformen, so dass sie in der Frühen Neuzeit treffender als „Stadtjünger“ bezeichnet worden wären.

Das Jahr 1775 stellte in dieser Hinsicht einen markanten Einschnitt dar. Alle Versuche des Bludnzer Rats, die Errichtung eines Montafoner Gerichts zu verhindern, waren damals vergeblich geblieben. Selbst die Drohung, sämtliche Kapitalien aus der Talschaft abzuziehen,⁶⁴ hatte nichts gefruchtet. Als der Stadtrat die Aussichtslosigkeit seiner Unternehmungen erkannt hatte, bemühte er sich – mit Hinweis auf das alte Märzengericht auf der Platte bei St. Peter⁶⁵ – im Nachhinein noch darum, dass wenigstens der Gerichtssitz in die Stadt gelegt würde.⁶⁶ Es nützte jedoch alles nichts: Es blieb bei der kaiserlichen Entschließung vom 19. Dezember 1775, die „dem Thal Montafon“ ein eigenes Gericht mit Sitz vor Ort gewährt hatte. Gleichzeitig waren damit die traditionellen Märzengerichte abgeschafft worden.⁶⁷

Das Bludnzer Stadtgericht verlor dadurch den größten Teil seines Territoriums. Es war nunmehr auf die Dörfer des „steuerbaren Kirchspiels“ Bludenz beschränkt, umfasste also allein das heutige Stadtgebiet. Dass die Gemeinden Lorüns und Stallehr zum Sprengel des neuen Montafoner Gerichts zählten, galt als so selbstverständlich, dass es nicht eigens erwähnt wurde. In der Montafoner Gerichtsordnung vom Dezember 1775 heißt es nur: „Hiemit dan solle das thal Muntafon von der stadt Bludenz und dasigem gericht vollends separirt seyn.“⁶⁸ Am 17. Februar 1776 ordnete schließlich auch der Freiherr von Sternbach an, dass die „Inwohner des Thal Montafon“ gerichtlich künftig allein vor dem dortigen Gericht oder dem herrschaftlichen Obervogteiamt – also nicht mehr vor dem Stadtgericht – belangt werden durften.⁶⁹

Wenn sich die Montafoner eine autonome Gerichtsgewalt erwartet hatten, wurden sie schwer enttäuscht. Das neue Gericht war noch stärker herrschaftlich kontrolliert als das Bludnzer Stadtgericht. Dieser Umstand hatte einen wesentlichen Grund dafür dargestellt, dass sich die landesfürstlichen Obrigkeiten für die Gründung eines neuen Montafoner Gerichts entschieden.⁷⁰ Der aufrührerische Bludnzer Bürgermeister Johann Josef Berchtel hatte damals verbreitet, die Montafoner Vorsteher seien einverstanden gewesen, dass das Tal alle Freiheiten und Gerechtigkeiten an den Freiherrn von Sternbach verliere und ihm leibeigen werde.⁷¹ Und der Historiker Ludwig Welti meinte später dazu: „Sogar ganz gewöhnliche Gantbriefe wurden im ersten Jahrzehnt der Wirksamkeit dieses Gerichtes von der Landschreiberei Montafon unter dem Sternbach-Siegel im Namen des Freiherrn von Sternbach, Lehensinhabers der vorderösterreichischen Herrschaft Bludenz, Sonnenberg und Montafon[,] als Praeses (Vorsitzender) des Montafonischen Zeit- und Landgerichtes ausgestellt.“⁷²

Vorsitzender des neuen Montafoner Gerichts war also der Lehensinhaber oder ein Beamter desselben. Jedes der sieben Kirchspiele⁷³ stellte zwei Beisitzer, wovon neben den amtierenden Vorgesetzten jeweils einer an den Sitzungen teilzunehmen hatte. Sie wurden wie die Geschworenen vom „gemeinen Mann“ in den Kirchspielen als Dreivorschlag gewählt, von denen die Obrigkeit je einen vereidigte. Nach vier Jahren konnten sie wiedergewählt oder ersetzt werden. Als Aktuar kürte der Freiherr eine Person aus einem Dreivorschlag der Talschaftsbewohner.⁷⁴

Die Montafoner waren mit dem neuen Gericht nicht sehr zufrieden. Schon im Sommer 1784 suchten die Vorgesetzten und Geschworenen des Tals beim Kaiser darum an, dass es wie das Gericht Jagdberg „reguliert“ werde. Wie dort wollte man künftig einen „Ammann“ als Gerichtsvorsteher und auch den Landschreiber selbst wählen.⁷⁵ Nicht erwähnt wurde dabei, dass dies in Jagdberg nicht durch das Volk, sondern durch Wahlmänner geschah.⁷⁶

Das Gericht in Schruns wurde schließlich gemäß einem Befehl vom 30. Mai 1785 mit höchster Resolution vom 30. August 1786 in ein „*allgemeines Ortsgericht*“ umgewandelt. Bei der Amtsaufnahme im Jahr darauf war es mit einem Richter – dem nunmehrigen Ammann –, einem geprüften rechtskundigen Ratsmann, zwei Ratsbeisitzern „*aus der Gemeinde*“, einem Kanzlisten und einem Gerichtsdieners besetzt. Die Bestellung und Bezahlung des Ratsmanns, des Kanzlisten und des Gerichtsdieners oblagen dem Freiherrn von Sternbach als Lehens- und Gerichtsherrn.⁷⁷

Bei dieser relativ autonomen Regelung blieb jedoch nicht lange: Durch die so genannte Sistierungs-Resolution vom 17. September 1790 wurde wiederum der herrschaftliche Vogteiverwalter zum Vorsitzenden des Gerichts erklärt. „*Die Amanschaft kann nur in jenen Fällen ohne seiner einschreiten, wenn er nicht beykömmt.*“⁷⁸

Im Montafon blieb die Unzufriedenheit mit dem lokalen Gericht deshalb trotz des nunmehr selbst gewählten Richters, des „Landammanns“, groß. Schon im Dezember 1793 suchten die Vertreter der Talschaft bei der Regierung um eine neuerliche „Regulierung“ an.⁷⁹ Bis zur bayerischen Zeit änderte sich jedoch nichts mehr an den Bestimmungen von 1790.⁸⁰

Dennoch werteten manche Zeitgenossen die Errichtung der „Landammannschaft Montafon“ als den eigentlichen Beginn der Montafoner Gerichtsbarkeit. So heißt es in einer Landesbeschreibung von 1792 fälschlich, das Montafon sei 1787 im Zuge der josephinischen „Gerichtsregulierung“ vom Stadtgericht Bludenz getrennt worden.⁸¹ Auch in einer Schrift über die neue bayerische Landesorganisation heißt es später unzutreffend, dass die „Landammannschaft Montafon“ erst durch Hofentschließungen von 1786 und 1790 von der Gerichtsbarkeit des Bludenzers Magistrats gelöst und dadurch zu einer „selbständigen Justiz- und Polizeibehörde“ erhoben worden sei.⁸² Die Errichtung des Gerichts 1775/76 wurde nicht zur Kenntnis genommen.

Was die Stadt Bludenz betraf, verlor diese, nachdem Vorarlberg 1806 an Bayern gefallen und eine neue Gerichtsstruktur eingeführt worden war, ihre diesbezügliche Funktion als Zentralort für kurze Zeit ganz. Damals war nicht die Stadt, sondern das Dorf Nüziders zum Sitz des neuen Landgerichts Sonnenberg bestimmt worden, und zwar bis entsprechende Regelungen über die verbleibenden Rechte der Freiherren von Sternbach in Bludenz getroffen worden wären. Bevor man aber eine entsprechende Lösung fand, wurde mit Ende 1808 auch der letzte Rest der Bludenzers Gerichtsbarkeit, das kleinräumige Stadtgericht, aufgehoben. Dessen Kompetenzen gingen ebenfalls an das Landgericht Sonnenberg über. Im Sommer 1809 schließlich übersiedelte diese Behörde, wie von der Stadt gewünscht, nach Bludenz. Zuerst war sie im Schloss untergebracht, wo sie aber der Freiherr von Sternbach nicht lange duldete. Von 1811 bis um 1820 diente ihr das Gasthaus Hirschen als Unterkunft, dann bezog sie ein Haus in der Kirchgasse.⁸³

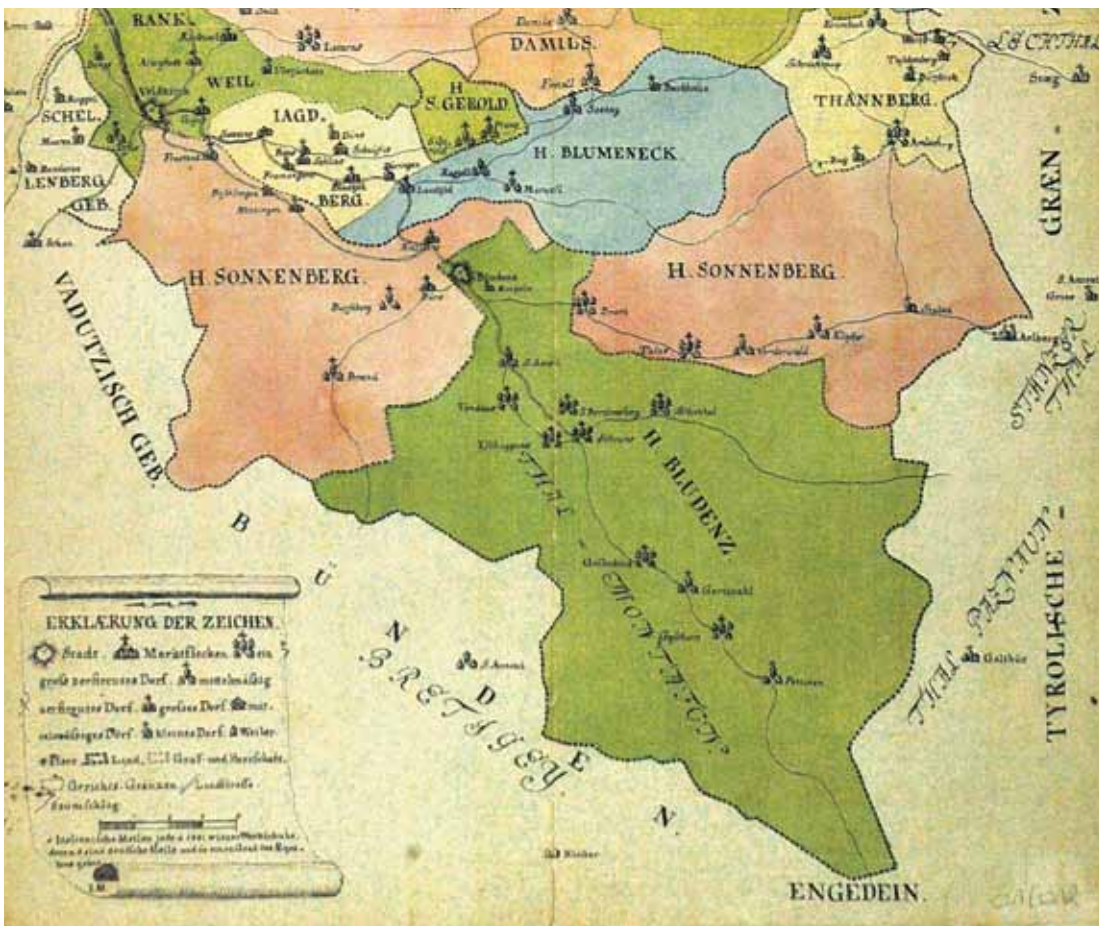
Seit 1809 war Bludenz also wiederum Sitz einer regionalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, bei der es sich nun aber um ein staatliches und kein Stadtgericht mehr handelte. Sie hieß auch weiterhin „Landgericht Sonnenberg“, nicht „Landgericht Bludenz“. Ihr Sprengel erstreckte sich vom Arlberg bis kurz vor die Tore der Stadt Feldkirch, denn Frastanz wurde erst 1903 vom Bezirk Bludenz getrennt.⁸⁴ Auch wenn nach der Errichtung beziehungsweise Wiedererrichtung von Bezirkshauptmannschaften in den Jahren 1849/50 und 1868 das Montafon neuerlich von Bludenz aus verwaltet wurde,⁸⁵ blieb dem Tal doch das eigene Gericht erhalten.

St. Nikolaus

Mit den beiden Gemeinden Lorüns und Stallehr reicht das Montafon auch bis heute in den Großraum Bludenz heraus. Die entsprechende Grenze verlief einst über die drei Landmarken „St. Nikolaus“, „Egg“ und „Buziens“, die alle in Vergessenheit geraten sind. Die beiden ersten verschwanden mit dem Bau des Zementwerkes um 1907. Schon um



"Niklausenbild" in der Karte von Blasius Hueber um 1780



Grenzlinie im Großraum Bludenz nach 1695 (Vorarlberger Ständekarte 1783)



1870 wurde am dortigen Lärchenbüchel, der sich als letzter Ausläufer der Davenna einst unmittelbar bis an die Alfenz erstreckte, Rohgestein zur Zementerzeugung abgebaut.⁸⁶ Mittlerweile hat der große Steinbruch die Landschaft am Eingang zu Montafon gänzlich verändert.

Der Zugang ins Tal der oberen Ill gestaltete sich früher anders als heute. Noch in einem 1895 erschienenen Reiseführer ist die Rede von einem „Bergpasse“, der „die Eingangspforte zum Montafon bildet“.⁸⁷ Wer sich in der Frühen Neuzeit dorthin begab, hatte nach der Überquerung der Alfenzbrücke tatsächlich zunächst einen steilen Hügel des Lärchenbüchels, eines Ausläufers des Davenna-Stocks, zu überwinden. Von dort zog sich ein „rauer und steiniger“ Weg in Richtung Lorüns.⁸⁸ Die Alfenz- und Ill-Auen verhinderten eine bequemere Trassenführung.

Der Weg führte, von der Brücke kommend, wahrscheinlich bereits unten im Talboden am St. Nikolaus-Bild vorbei, das schon 1618 auch St. Nikolaus-Kapelle genannt wurde.⁸⁹ Zahlreiche Quellen der Frühen Neuzeit dokumentieren, dass man sich „in der Hofjünger Landmarken über die Alfenz an St. Niklausen vorüber ins Montafon hinein“ begab⁹⁰ und dass dort „das thal Montafon seinen anfang hat“.⁹¹ Auf der Karte Blasius Huebers aus der Zeit um 1783 ist es südlich und auf drei Karten, die vermutlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammen,⁹² nördlich des Wegverlaufs eingezeichnet.

Obwohl das St. Nikolaus-Bild laut Andreas Ulmer „um 1874 noch bestand“,⁹³ vermochte es Hermann Sander trotz aller Erkundigungen im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht mehr richtig zu lokalisieren, weil er es am falschen Ort suchte. Er ging davon aus, dass es sich beim St. Niklausenplatz um den alten Namen des Schafbodens gehandelt habe. Dieser bildete jedoch nur eine kleine Ebene auf dem Lärchenbüchel. Von Brunnenfeld her erreichte man den Schafboden nach Überqueren der Brücke durch einen kurzen Aufstieg. Von Lorüns aus führte der Weg zunächst den Stutz hinauf,

nahm dann beim so genannten Stutzegg eine scharfe Wendung ostwärts in Richtung Stallehr und führte in etwa zwei Minuten zur genannten Lichtung, von wo es nicht mehr weit zur Alfenzbrücke hinunter war.⁹⁴

Die Örtlichkeit „zu St. Nicola“⁹⁵ oder allgemeiner „St. Niklausen Platz“⁹⁶ bildete jedoch keine kleine Weidefläche auf dem Hügel direkt oberhalb der Brücke – also noch auf der Klostertaler Seite –, sondern erstreckte sich als eine große Flur südlich des Stutzeggs zwischen den Felswänden und der Ill bis zu den Grenzen von St. Anton. Sie gehörte zu keiner bestimmten Gemeinde. Die über St. Nikolaus verlaufende Hauptverkehrsverbindung aus dem Walgau und dem unteren Klostertal in das Montafon musste vom Kirchspiel Bludenz erhalten werden.⁹⁷

Während heute der geistliche Schutz über den Eingang ins Montafon dem heiligen Nepomuk, dem Patron der Lorünser Kirche, obliegt,⁹⁸ erfüllte diese Funktion in der frühen Neuzeit der heilige Nikolaus. Er galt unter anderem als Patron der Reisenden und Schutzheiliger gegen Wassergefahren,⁹⁹ was gerade beim Zugang ins Montafon einst von hoher Bedeutung war, verlief die Straße in der Flur St. Nikolaus doch direkt an der Außenseite einer Ill-Krümmung und unterhalb von Felshängen, die nicht umsonst über weite Strecken „Staböse“ – also „Steingefahr“ – genannt werden. In Vorarlberg weisen heute insgesamt 13 Kirchen und Kapellen – unter anderem in Braz, Bludesch, Raggal, Silbertal und Gortipohl – das Patrozinium des heiligen Nikolaus auf.¹⁰⁰ Er war auch einer der Heiligen, denen im ausgehenden Mittelalter die Kapelle in Vandans, die Vorläuferin der späteren Pfarrkirche, geweiht wurde.¹⁰¹

Noch im Jahr 1811 bildete die Flur St. Nikolaus eine „*unvertheilte Bludener, Lorünser, Stahlerer und Bartholomäberger Allgemind*“. Sie wurde damals wie Stallehr dem neuen Bartholomäberger Steuerdistrikt zugeteilt.¹⁰² Die Gemeinde Lorüns hingegen gehörte zum Steuerdistrikt Vandans. Ihr Gebiet reichte damals also noch nicht über die Ill und war

auch im Westen enger begrenzt, da sich der Steuerdistrikt Bludenz südlich der Ill zwischen dem Leuetobel und dem Gavalinatobel bis hinauf zum „Ragenner-Joch“ unterhalb der zu Bürs zählenden Gavalina-Alpe erstreckte.¹⁰³

Als dem bedeutendsten und leichtesten Zugang zur Tal-schaft Montafon kam der Flur St. Nikolaus in der Frühen Neuzeit auch hohe strategische Bedeutung zu. Deshalb wurden hier wie beim ehemaligen Gasthaus Engel zwischen Braz und Dalaas gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs „*zuerhaltung der fürstl[ichen] grafschafft Tyrol*“ – also zur Verteidigung Tirols – ansehnliche Befestigungen errichtet. Sie umfassten außer den Wällen auch Wachhütten, Schanztore und Fällläden. 1651 wurde selbst von militärischer Seite bestätigt, „*wie costbarlichen die statt Bludenz, herrschaft Sonnenberg und das thal Montafun baide schanzen zu St. Nicolao unnd zum Enngl zu besser- und mehrer defension der fürstl. grafschafft Tyrol erpauen miesen.*“ Nach eigenen Angaben hatten dafür etliche Tausend Stück Holz, etliche Tausend Tagwerke, Fuhren und andere „Behilflichkeiten“ aufgewendet werden müssen, deren Kosten sich zusammen mit jenen für die Wachen auf 12.737 Gulden beliefen.¹⁰⁴ Während beim Engel im Klostertal 1799 im Zuge der Franzosenkriege neuerlich Schanzen aufgeworfen wurden,¹⁰⁵ erinnerte man sich im Montafon später nur an die Verteidigungsbemühungen im ausgehenden Dreißigjährigen Krieg.¹⁰⁶ Dass der heute noch gebräuchliche Flurname „Letzi“ so viel wie Verteidigungsanlage bedeutet, ist zumeist unbekannt.

Das „Egg“ und das vermeintliche Bergericht im Silbertal

Laut Zeugenaussagen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte der Bludener Vogt Merk Sittich von Ems, der von 1538/39 bis 1565 amtierte,¹⁰⁷ das St. Nikolaus-Bild errichten lassen.¹⁰⁸ Was hatte dann davor als Landmarke des Montafons gedient?

Das Amtsurbar von 1618 führt an, dass das Tal Montafon beim St. Nikolaus-Bild „*seinen anfang*“ habe.¹⁰⁹ An einer anderen Stelle des Dokuments wird aber ausdrücklich das „Egg“ als „*eingang des talls Montafon*“ bezeichnet.¹¹⁰ In einer dritten Notiz heißt es, die Grenze zwischen Sonnenberg und Montafon verlaufe auf der Südseite des Tals durch den „*wald Ravaltschina*“ (heute Rafaschina) in die Ill hinunter und von dort „*gegen Sanct Niclasen Bild in das obgedachte egg oder end des bergs, so sich dem gradt und schneeschaipffinen nach auf die Wenden zeicht* [auf die Davenna zieht] *und das tal Montafon beschliet*“.¹¹¹ Eine weitere Eintragung hält ausdrücklich fest, das Montafon beginne „*enhalb der Allfenz neben Sanct Niclausen Bildt am fueß oder end des bergs, wellicher gleich von unden auf ainen grat und schneeschaipffinen macht und zeicht sich in alle höhe bis auf die Wenden*“.¹¹² Das St. Nikolaus-Bild stellte demnach die symbolische Landmarke des Tals dar, während das „Egg“ die genaue topografische Grenze bezeichnete.

Dass dies bereits im Spätmittelalter der Fall war, belegt die Teilungsurkunde vom 21. Mai 1355. Sie enthielt die Bestimmung, dass alle Bergleute („*Silberer*“) am Südhang von Dalaas und im Montafon, die nicht den Erben Graf Hartmanns von Werdenberg-Sargans leibeigen waren, außer bei Schuldstreitigkeiten und Freveln „*über die Egge*“ vor das Gericht des Grafen oder seines Amtmanns „*zegerichte gan*“ (gehen) sollten, der „*denne do zegerichte sittzet*“. Die Erben Graf Hartmanns durften die Betroffenen nicht daran hindern, da „*si uber die Egge in das gericht gehören*“.¹¹³ Der Ausdruck, „über die Egge zu ziehen“, bedeutete, sich aus dem Montafon heraus nach Bludenz zu begeben.

Josef Zösmair legte den Begriff in Unkenntnis der alten Montafoner Landmarke dahin gehend aus, dass auch den Bergleuten aus dem Klostertal „über dem Egg“ des Kristbergs ein eigenes Gericht im Silbertal zur Verfügung gestanden sei.¹¹⁴ Zwei Jahre später schrieb Andreas Ulmer: „Die Knappen wohnten zahlreich in Dalaas sowie in Stallehr und genossen besondere Freiheiten, wofür Bestätigungen

von 1402 bis 1569 vorliegen. Dazu gehörte ein eigenes Gericht `Silberberg` mit einem Bergrichter an der Spitze, der über die Silbrer die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, während die hohe dem Grafen oder seinem Vogte gehörte. [...] Das Gericht ‚Silberberg‘ hieß auch ‚Gericht über die Egge‘ [...].¹¹⁵ Benedikt Bilgeri¹¹⁶ und Ludwig Welti vertraten später dieselbe Auffassung. Bei Letzterem wurde das Gericht „über der Egge“ sogar zu einer „Richtstätte zwischen dem Klostertal und dem Montafon, wohl auf dem Kristbergsattel“.¹¹⁷ Dieser Gerichtsort wanderte in der Literatur somit vom Silbertal immer höher den Berg hinauf, statt dass er den Ausgang „über die Egge“ bei Lorüns nach Bludenz gefunden hätte, wohin sich schließlich auch die Hofjünger bis ins 18. Jahrhundert zu ihrem Märzengericht begeben mussten.¹¹⁸

Buziens

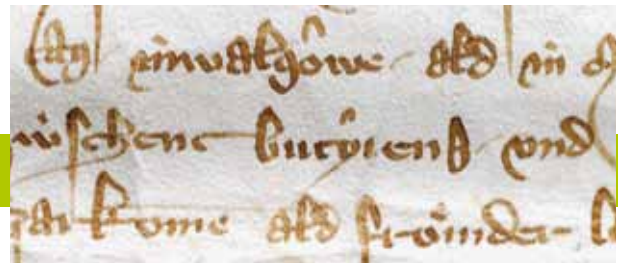
Die Lokalisierung einer weiteren Montafoner Landmarke, nämlich Buziens,¹¹⁹ in den Raum östlich von Stallehr ist dafür verantwortlich, dass diese topografisch im Klostertal liegende Gemeinde bis heute zum Montafon zählt. Den Umständen, die dazu führten, hat bereits 1897 der bekannte Historiker Hermann Sander eine eigene Monografie gewidmet. Diese muss allerdings, was die Verortung der genannten Flur betrifft, korrigiert werden.

Laut dem Hofbrauch von 1545 wurde das Tal an der oberen Ill von den „vier schneesclaiipfinen in Monntafun“ begrenzt. Dabei handelte es sich allgemein um Bergzüge oder Erhöhungen, die Wasserscheiden bildeten. Man verwendete den Begriff aber auch im Sinn von „Übergängen“ oder „Zugängen“. Solche „Schneesclaiipfinen“ passierte man gemäß Hofbrauch, wenn man „über die Allfenntz, über den Cristbergg, über Galtheuren [Galtür], durch Garyellen [Gargellen] oder andere gepirg von Prettigew [Prättigau] her“ kam.¹²⁰ Das Montafon bildete somit ein rundum von Höhenzügen abgegrenztes Gebiet. Selbst der Zugang im Illtal erfolgte – wie bereits erwähnt – über einen Hügel.

Wenn statt diesem beziehungsweise dem dortigen Egg im Hofbrauch von 1545 aber die Alfenz als Grenzmarke oder „Schneesclaiipfin“ angeführt wurde, war dies zwar anschaulich, aber nicht ganz korrekt, denn der Fluss bildete die westlichste Grenze der Talschaft erst, nachdem er den steilen Abhang des Lärchenbühels passiert hatte. Noch auf einer der drei erhaltenen Landkarten dieses Raumes aus dem 18. Jahrhundert wird die Alfenzbrücke als „Staleer Brug“ bezeichnet.¹²¹ Man gelangte dort jedenfalls ursprünglich nicht unmittelbar auf Montafoner Boden, sondern musste dazu den Lärchenbühel überqueren. Auch wenn die Brücke im Spätmittelalter oder in der frühesten Neuzeit weiter flussabwärts stand, was einige Zeugenaussagen aus dem 16. Jahrhundert bestätigten,¹²² bildete doch erst der letzte Ausläufer des Davenna-Stocks die begrenzende „Schneesclaiipfin“.

Spätestens in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts legten die Hofjünger jedoch die Grenzbezeichnung „Alfenz“ so aus, dass die einzige Siedlung auf der linken Seite des Flusses, das einst sonnenbergische Stallehr, nun ebenfalls zum Montafon gehörte. Davon versprachen sie sich nicht zu Unrecht wirtschaftliche Vorteile.

Wie bereits dargelegt wurde, zählten die Menschen unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit auch zu verschiedenen Personenverbänden, die man Steuergenossenschaften oder einfach nur „Gnossen“ nannte. Diese waren an einer möglichst hohen Zahl an Steuerpflichtigen interessiert, damit sich die gemeinsamen Lasten besser verteilten. Solchen Steuergenossenschaften gehörte man entweder auf Grund der Abstammung oder in Folge bestimmter Regelungen an, die festlegten, welche „Gnoss“ wen an welchen Orten belangen konnte. Zog zum Beispiel ein Montafoner Hofjünger ins sonnenbergische Gebiet, blieb er laut Landsbrauch von 1545 seinem Personenverband unvermindert als Steuerzahler erhalten. Zog jedoch ein Angehöriger des sonnenbergischen Personenverbands der so genannten „Großen Gnoss“ ins Montafon, galt er, solange er dort ansässig war, als Hofjünger. Zog er zurück, wurde er wiederum



Sonnenberger, nicht jedoch seine Kinder, die im Montafon geboren worden waren.¹²³ Es war also keineswegs belanglos, ob Stallehr zum Territorium der einen oder der anderen Genossenschaft gezählt wurde.

Nach längeren Streitigkeiten verlangten die Montafoner im Jahr 1578, dass der Ort an der Alfenz offiziell „wiederum“ zu ihrem Steuerbezirk geschlagen würde. Im Zuge eines aufwendigen Gerichtsverfahrens führten sie als Beweise dafür, dass Stallehr immer schon zum Montafon gezählt habe, zwei Verträge an. Der eine stammte aus dem Jahr 1355, der andere von 1531. Bei Letzterem handelte es sich um eine Vereinbarung zwischen den Hofjüngern und dem Kloster St. Gerold, wonach Gotteshausleute Hofjünger sein sollten, wenn sie sich jenseits der Alfenz in Stallehr, in Lorüns oder im oberen Tal der Ill niederließen.¹²⁴ Diesen Vertrag zwischen den Montafonern und dem Walsertaler Kloster ließen die Sonnenberger selbstredend nicht als Beweis dafür gelten, dass Stallehr stets zum Montafon gezählt habe. Schließlich konnten Steuergenossenschaften beliebig gegenseitige Abmachungen treffen, ohne dass diese deshalb auch für andere verbindlich gewesen wären.¹²⁵ So kam nunmehr allein der Urkunde von 1355 Relevanz zu. Sie dokumentierte die Teilung des südlichen Vorarlberg zwischen den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und jenen von Werdenberg-Sargans.

Den damaligen Verhältnissen entsprechend, waren allerdings auch in dieser Urkunde keine genauen Grenzen des Montafons angeführt. Es heißt darin nur, dass die Silberer und Walser, die in einem Bezirk lebten, der durch vier bestimmte Grenzpunkte umrissen war, dem Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg und seinen Nachkommen gehören sollten. Diese Grenzmarken wurden später auch als jene des Montafons aufgefasst. Der in der Urkunde von 1355 umrissene Bereich erstreckte sich „*zwischen Bucyiens/Bucyiens und als das wasser Alventze in die Ylle gat, und zwischen Brätogowe und Thalaus, als die slaipffinen gant*“.¹²⁶ Je nachdem, ob man nun die Landmarke Buziens bei der Mündung der Alfenz in die Ill, wie es die Sonnenberger ta-

ten, oder, wovon die Montafoner überzeugt waren, östlich von Stallehr bei Vitrola lokalisierte, lag dieses Dorf innerhalb der Gemarkungen der Herrschaft Sonnenberg oder im Montafoner Teil der Herrschaft Bludenz.

Hermann Sander schlug sich in seiner Darstellung des Konfliktes um Stallehr überzeugt auf die Seite der Montafoner. Seiner Meinung nach lag Buziens eindeutig so, dass der Ort zu deren Territorium gehörte. Dabei stützte er sich aber auf bedenkliche Argumente. So sah Sander seine Auffassung selbst dadurch bestätigt, dass in der Grenzbeschreibung des Steuerdistrikts Bartholomäberg im Bayerischen Steuerkataster von 1811 an der Stelle, wo sich Buziens befinden sollte, ein „Lutzius-Bründl“ vermerkt war und dass sich auch der Stallehrer Vorsteher N. Seeberger daran erinnerte, „bei den Alten“ habe „das Lutzius-Brünnele als Grenzmarke gegolten“. Wie hätte es denn nach der gerichtlichen Entscheidung von 1587, die den Ort dort lokalisierte, anders sein sollen? Übrigens hatte sich Eduard Fleisch, von dem Sander den entsprechenden Hinweis erhalten haben wollte,¹²⁷ bei der Entzifferung des Namens verlesen. Im Steuerkataster heißt es nicht „Lutzius-Bründl“, sondern „Lutzeins Bründl“ und „Lutziens Brünl“.¹²⁸ Aber selbst diese Namensform erscheint fraglich, denn in einer Grenzbeschreibung des Steuerdistrikts Bartholomäberg durch das Montafoner Landgericht vom 21. Juli 1808 ist mehrmals nur von einem „Buziens-Brünnele“ die Rede.¹²⁹ Trotzdem soll der Vorsteher Seeberger also erklärt haben, dass schon bei den alten Leuten ein „Lutzius-Brünnele“ als Grenzmarke gegolten habe. Der Erinnerung waren immer schon wenig Grenzen gesetzt. Des Weiteren fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der Name dieses heiklen Grenzpunkts in der Beschreibung des Steuerdistrikts Bludenz gar nicht aufscheint,¹³⁰ wie wenn man auf der anderen Seite der Grenze immer noch nicht von dessen richtiger Verortung überzeugt gewesen wäre.

Ähnlich „fundiert“ erfolgten die Lokalisierungen der Örtlichkeit auch im Zuge des Rechtsstreits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sander schrieb selbst, dass Buziens ei-

gentlich erst durch das damalige Gerichtsverfahren „wieder bekannt“ geworden sei.¹³¹ Tatsächlich widersprachen einander die verhörten Zeugen stark. Je nach Interessenslage ortete man Buziens eben westlich oder östlich von Stallehr. Bei einem Augenschein konnten selbst die Hofjünger keine klare Lokalisierung vornehmen. Sie zeigten zwei verschiedene, nahe beieinander gelegene Örtlichkeiten. Auffallenderweise hatten die beiden Bludener Alt-Bürgermeister Jakob Frei und Dietrich Zürcher noch nie etwas von einem Buziens in ihrem eigenen Kirchspiel gehört, obwohl sie lange Jahre mit der Regelung aller möglichen Fragen vor Ort befasst und mit den Flurnamen ihrer Region zweifellos vertraut gewesen waren.¹³²

Die Annahme liegt nahe, dass Buziens gar nicht im Großraum Bludenz zu suchen ist. Dafür spricht vor allem auch die Art der Grenzangaben in der Urkunde von 1355. Sie enthielt allgemein keine kleinräumigen Details. Als Grenzscheiden sind außer den oben zitierten Örtlichkeiten nur noch Galmist am Übergang vom Walgau in das Rheintal und die Bludener Stadtgerichtsmarken angeführt. Das Brunnlein „Buciens“ in den Wäldern hinter Stallehr hätte eine auffällige Ausnahme gebildet.

Auf ein entsprechendes Missverhältnis bei der Interpretation der Urkunde wies bereits Stefan Müller in einem Aufsatz über den spätmittelalterlichen Bergbau des Montafons im Jahr 1925 hin. Dort hielt er fest, dass „der Entscheidbrief das klar umrissene Gebiet von Stallehr mit drei Geviertkilometern neben ein mindestens zweihundertmal so großes Gebiet mit größtenteils ganz unklaren Grenzen in vollständige Koordination“ setzte.¹³³ Müller versuchte damit allerdings nicht die kleinräumigen Grenzangaben, sondern das Gegenteil in Frage zu stellen, und zwar um nachzuweisen, dass im Spätmittelalter mit dem Namen „Montafon“ noch nicht das Tal an der oberen Ill, sondern nur der Kristberg samt seinem Nordabhang bei Dalaas bezeichnet worden sei. Dabei stützte er sich auch – im Gefolge Isidor Flürs¹³⁴ und mit Beifall Andreas Ulmers¹³⁵ – auf die wenig überzeugende These, dass in der Urkunde von 1355 unter der Bezeichnung „Prättigau“ ein Maisäß bei Dalaas und nicht das Tal der Landquart zu verstehen sei.¹³⁶

Lange davor hatte schon Joseph Bergmann – mit einem Fragezeichen versehen – vorgeschlagen, unter „Butziens“ den „Burtscha-Kopf oder das Burtscha-Joch“ zu verstehen.¹³⁷ Über den Ersteren als markanten Ausläufer des Verwalls hoch über dem Klostertal verlief denn auch laut Amtsurbar von 1618 die Grenze zwischen der Herrschaft Sonnenberg und dem Montafon.¹³⁸ Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, warum die Urkunde von 1355 neben der Wasserscheide bei Dalaas auch noch den nahen Burtscha-Kopf als Landmarke hätte anführen sollen.

Die vier im Dokument erwähnten Ortsangaben sind wohl vielmehr den Himmelsrichtungen beziehungsweise deren topografischen Entsprechungen zuzuordnen. So, wie einander der Prättigau im Süden und Dalaas im Norden gegenüberstanden,¹³⁹ wird Buciens das östliche Gegenstück zur Alfenzmündung dargestellt haben. Somit dürfte die fragliche Örtlichkeit im Bereich des Zeinis-Jochs, dem ehemaligen Hauptübergang ins Paznaun, zu lokalisieren sein. Die namenkundliche Forschung wird klären können, ob der Name „Zeinis“ mit der zweiten, betonten Silbe des Begriffs „Buciens“ in Zusammenhang stand.¹⁴⁰ Namen mit der Wortwurzel „pozzín“, was romanisch so viel wie „Brunnen“ oder „Wasserloch“ bedeutet, sind jedenfalls in der entsprechenden Region vielfach nachweisbar. Sogar die Talbezeichnung „Paznaun“ führt darauf zurück.¹⁴¹

Es hegte übrigens nicht erst Joseph Bergmann Zweifel an der gerichtlichen Entscheidung von 1587, die Buziens östlich von Stallehr lokalisierte. Auffälligerweise vermerkte der Bludener Vogteiverwalter Hauptmann David von Pappus, der 1609 und 1610 im Auftrag der Innsbrucker Regierung eine genaue Erhebung der Grenzen der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg vornahm, in seinen Aufzeichnungen, die später ins Amtsurbar von 1618 übernommen wurden, nur den alten Grenzverlauf, der unmittelbar vom St. Nikolausbild nahe der Mündung der Alfenz in die Ill – von dem gleich anschließend die Rede ist – über die „Schneesclaiipfinen“ hinauf ins Gebirge führte,¹⁴² so dass Stallehr im Gegensatz zu Lorüns bei Sonnenberg verblieb. Am Schluss der Grenz-

beschreibung musste aber auch er – allerdings mit deutlich zweifelndem Unterton – die politische Realität anerkennen, indem er schrieb: *„Verer ist noch ain klainer fleckhen, ausser dem thahl Montafon und zwischen der Allfenz gelegen, genant Stalär, so auch den Montafonern zuegehorig sein solle, ist auch geen Bludenz pfärrig.“*¹⁴³ Die urkundliche Bestätigung des Grenzverlaufs zwischen Sonnenberg und Montafon vom St. Nikolaus-Bild über die Wasserscheide hinauf zur Davenna, die sich der Vogteiverwalter von Landammann Bartholomä Reuz, den Alt-Landammännern Thomas Fritz und Hans Hartmann sowie dem Landschreiber Hans Henggi 1612 ausstellen und später ins Urbar eintragen ließ, enthält sogar die Feststellung, dass die eingangs angeführten Marken *„bishero ruebigelich gebraucht, wie auch deßhalber von niemanden jemals angefochten noch beschwerdt worden“* seien,¹⁴⁴ als ob es den Konflikt mit den Montafonern wegen Stallehr nie gegeben hätte.

Die Landmarke Buzziens, um deren Lokalisierung die Stände Sonnenberg und Montafon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen langen Gerichtsstreit führten, ist also wohl gar nicht im Klostertal, sondern im obersten Einzugsbereich der Ill zu suchen. Auf Grund einer fragwürdigen Indizienlage setzten sich die Montafoner damals aber mit einer Verortung östlich von Stallehr durch, und zwar vor allem deshalb, weil die Gegenpartei mit keiner überzeugenden Alternative am Unterlauf der Alfenz aufwarten konnte, was nach obigen Darlegungen nicht verwundert. Auf den Gedanken, dass die Landmarke gar nicht dort zu suchen war, kamen die Sonnenberger nicht. Stallehr verdankt damit seine bis heute bestehende Zugehörigkeit zum Montafon dem Umstand, dass in der Frühen Neuzeit im Walgau niemand mehr wusste, wo die in einer spätmittelalterlichen Urkunde vermerkte Flur Buzziens lag.

In der Literatur wird der Name – wie schon im Amtsurbar von 1618¹⁴⁵ – zumeist als „Buziens“ angeführt. In der Schreibweise „Bucyens“ findet er sich in einer Urkundenabschrift vom ausgehenden 15. Jahrhundert im ältesten Bludener Stadtbuch.¹⁴⁶ Wie später auch im Liechtenstei-

nischen Urkundenbuch wurde dabei der Buchstabe hinter dem y ausgelassen.¹⁴⁷ Dieses Zeichen muss als i ohne Punkt entziffert werden, da ein t oder c einen Querstrich im oberen Teil aufweisen müsste. In derselben Zeile der Urkunde fehlen die i-Punkte auch bei den Wörtern „Silberer“ und „Walliser“. In seiner beglaubigten Abschrift der Urkunde von 1355 übernahm der Rankweiler Landrichter Hans Rad im Jahr 1470 den Namen denn auch als „Butziens“.¹⁴⁸ Joseph Bergmann schloss sich später dieser Lesung an.¹⁴⁹ Da sich nicht klar entscheiden lässt, ob es sich beim dritten Buchstaben um ein c oder ein t handelt, scheint Hans Rad ein tz gewählt zu haben, das beide Laute enthält. In der vorliegenden Publikation wird der Einheitlichkeit halber die Schreibweise „Buzziens“ verwendet.

Schlussbemerkung

Die Verwaltungsgliederung des Bludener Beckens dokumentiert bis heute anschaulich die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Raumstrukturierungen durch Herrschaften, Gerichte, Steuergenossenschaften, Kirchspiele und Gemeinden. Von besonderer Bedeutung erwiesen sich dabei die Gemeinden, unter denen aber in der Frühen Neuzeit – und in der volkstümlichen Auffassung noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein – keine gesetzlich normierten, „dem Staat untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verbände“, sondern ein breites Spektrum verschiedenster Körperschaften von kleinen Nachbarschaften,¹⁵⁰ über einzelne Dörfer und Kirchspiele mit mehreren Dörfern¹⁵¹ bis hin zur Gesamtheit der Bewohner eines größeren Territoriums¹⁵² zu verstehen sind, die sich auch vielfach überlagerten. Die Funktion eines „dem Staat untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verbandes“ kam im südlichen Vorarlberg den so genannten „Kirchspielen“ zu, deren Vertreter, die Geschworenen, die untersten von der Herrschaft vereidigten Verwaltungsorgane darstellten. Ihre Tätigkeit war aber keineswegs auf die Ebene der Kirchspiele beschränkt.

- 1 „Bis 1806 hat Stallehr dem Gericht Sonnenberg angehört [...].“ Vorarlberger Nachrichten, 17. September 2008, A10. Dieser Satz wurde wörtlich übernommen aus Karl Heinz Burmeister, Die Gemeindewappen von Vorarlberg. Sigmaringen 1975, S. 204.
- 2 „Die Übereinstimmung mit dem Wappen von Sonnenberg (goldene Sonne in Blau) drückt zugleich die historische Zugehörigkeit von Lorüns zu dieser Herrschaft aus.“ Vorarlberger Nachrichten, 10. September 2008, A10. Dieser Satz wurde wörtlich übernommen aus Burmeister 1975 (wie Anm. 1), S. 140.
- 3 [http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=71&v_id=18579&v_action=detail&v_search=stallehr&v_search_old=\(24.9.2008\)](http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=71&v_id=18579&v_action=detail&v_search=stallehr&v_search_old=(24.9.2008)). Nach meinem Vortrag vom 30. September 2008 im Davennasaal in Stallehr wurde eine Änderung der Eintragung veranlasst. Auch in Andreas Ulmers topographisch-historischer Beschreibung ist zu lesen, dass der Ort, nachdem man die Eingemeindung nach Bludenz 1946 wieder rückgängig gemacht hatte, weiterhin beim Gerichtsbezirk Bludenz geblieben sei: Andreas Ulmer, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 8: Dekanat Bludenz (ehemals Dekanat Sonnenberg), Teil 1. Dornbirn 1971, S. 71.
- 4 Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bearb. von Günther Dickel/Heino Speer, Bd. 7. Weimar 1974-1983, Sp. 982; Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 834-836.
- 5 Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar Seebold. Berlin/New York 1999, S. 624.
- 6 Ebenda, S. 311.
- 7 Ebenda, S. 28.
- 8 Brockhaus-Wahrig. Deutsches Wörterbuch, hg. von Gerhard Wahrig u. a., Bd. 3. Wiesbaden-Stuttgart 1981, S. 131.
- 9 Im 17. Jahrhundert grenzten zum Beispiel am Bürserberg die Mitglieder der sonnenbergischen Steuergenossenschaften ihre Interessen gegenüber jenen der Hofjünger und Bludener Ausbürger, die sich am Berg niedergelassen hatten, als „*sonnenbergische gemaintd am Bürsserberg*“ ab: Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Stadtarchiv Bludenz 179/9.
- 10 Ein Beispiel dafür bildete Schniffs in der österreichischen Herrschaft Feldkirch, dessen Gemeindeteil Gampelin zur reichsfreien Herrschaft Blumenegg gehörten: vgl. Manfred Tschakner, Das Gericht Jagdberg in der Frühen Neuzeit, in: Das Gericht Jagdberg. Von der Einrichtung 1319 bis zur Aufhebung 1808, hg. von Alois Niederstätter/Manfred Tschakner (Elementa Walgau Schriftenreihe 4). Nenzing 2007, S. 49-112, S. 50-51.
- 11 Kluge 1999 (wie Anm. 5), S. 314.
- 12 Noch 1618 heißt es im Amtsurbar: „[...] weyl ermelt schloß und statt mitem in der herrschafft Sonnenberg gelegen [...]“: VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 8a u. 46a.
- 13 Laut Amtsurbar von 1618 stand der Galgen auf einem zwölf Mittel großen Grundstück, „*genant Meins Herrn Brayte*“. Es war „*ausserhalb der statt gelegen*“, stieß aufwärts an die Landstraße und Georg Neyers Baumgarten, einwärts an Antoni Freis Baumgarten, abwärts an Hans Weltins Güter und auswärts an Georg Fritzs Gut: VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 71a. Der Landesfürst besaß übrigens ein zweites, 70 Mittel großes Gut im Unterfeld östlich der Stadt, das ebenfalls Herren-Breite genannt wurde: Ebenda, fol. 71b.
- 14 VLA, Vogteiamt Bludenz 51/602.
- 15 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 40b; Meinrad Tiefenthaler, Die Grenzbeschreibungen im Urbar der Herrschaft Bludenz und Sonnenberg von 1608 bis 1618, in: Montfort 8 (1956) 1, S. 70-108, S. 91.
- 16 Hermann Sander, Der Streit zwischen Bludenz und Sonnenberg über die Besteuerung des Klosters St. Peter und andere Rechte von 1686 bis 1695 (Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 6). Innsbruck 1904, S. 57.
- 17 Ulmer 1971 (wie Anm. 3), S. 21.
- 18 Ebenda, S. 23-24.
- 19 Ebenda, S. 24 u. 71.
- 20 Manfred Tschakner, Bludenz im Barockzeitalter (1550-1730), in: Geschichte der Stadt Bludenz von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 161-280, S. 229.
- 21 VLA, Stadtarchiv Bludenz 305/25; VLA, Vogteiamt Bludenz 128/1593.
- 22 Sander 1904 (wie Anm. 16), S. 62.
- 23 Ulmer 1971 (wie Anm. 3), S. 93.
- 24 Ebenda, S. 94-95
- 25 Die Kunstdenkmäler Österreichs. Vorarlberg, bearb. von Gert Ammann/Martin Bitschnau/Paul Rachbauer/Helmut Swozilek (Dehio-Handbuch). Wien 1983, S. 117.
- 26 In Joseph Bergmann, Untersuchungen über die freyen Walliser oder Walser in Graubünden und Vorarlberg. Mit einigen diese Gebiete betreffenden historischen Erläuterungen. Wien 1844, S. 25, fehlen die Walser von Brand: „In diesem Sonnenbergischen Gebiete fanden sich meines Wissens kein Walser.“

- 27 Näheres dazu demnächst in einem Beitrag Alois Niederstätters für das geplante Bürser Gemeindebuch.
- 28 Reinhard Ganahl, Heimatkundliche Beiträge über Brand. 650 Jahre Brand. Zum Jubiläumsjahr 1997. Brand 1997, S. 12, 31 u. 33. Als erster Pfarrer ist übrigens der weitem bekannte Hexenfinder Luzius Hauser angeführt: Manfred Tschalkner, Luzius Hauser, Pfarrer von Bartholomäberg – ein überregional gefragter Hexenfinder und Heiler, in: Bludener Geschichtsblätter (2008) 88, S. 10-20, passim.
- 29 In VLA, Nachlass Ulmer, Sch. 2, Pfarrbeschreibung von Bürs, S. 16, ist die Pfarrerrhebung mit „1716, bzw. 1727“ datiert.
- 30 650 Jahre Brand. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1997. Brand 1997, S. 15. Wie es davor zur Bildung der Gemeinde Brand gekommen ist, wussten bereits die Chronisten des 19. Jahrhunderts nicht mehr: Ganahl 1997 (wie Anm. 28), 29-35.
- 31 VLA, Urkunde (fortan: Urk.) 607.
- 32 VLA, Urk. 7463; Josef Grabherr, Die Herrschaft Sonnenberg, zumeist nach Originalurkunden kurz bearbeitet, in: Vorarlberger Volks-Kalender 47 (1897), o. S., 36.
- 33 Tschalkner 2007 (wie Anm. 10), S. 76-77 u. 84-85.
- 34 VLA, Urk. 6313 (1544: beide „*gemeinden, die von Bürs und die ab dem Bürserberg*“); VLA, Gemeindearchiv Bürs, Hs. 14, fol. 131b+252a; Vorarlberger Weistümer, Teil 1: Bludenz – Blumenegg – St. Gerold, hg. von Karl Heinz Burmeister. Wien 1973, S. 217, Nr. 1.
- 35 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/340; Gemeindearchiv Bürs, Nr. 252. Die Regierung bestätigte die Pfarrteilung 1737: Gemeindearchiv Bürs, Nr. 250.
- 36 VLA, Urk. 7257 u. 7345; VLA, Gemeindearchiv Bürs, Sch. 1, Nr. 3/22.
- 37 VLA, Stadtarchiv Bludenz 118/66; Sander 1904 (wie Anm. 16), S. 61.
- 38 VLA, Vogteiamt Bludenz 18/82; VLA, Stand und Gericht Montafon, Hs. 84/1-9.
- 39 Ulmer 1971 (wie Anm. 3), S. 95; Tschalkner 1996 (wie Anm. 20), S. 229; zu St. Anton vgl. auch P. Joanna Baptista, Prazalanz, in: Rechenschafts-Bericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz 19 (1879), S. 57-59.
- 40 VLA, Nachlass Ulmer, Schachtel 1, Pfarrbeschreibung von St. Anton, S. 8.
- 41 Ulmer 1971 (wie Anm. 3), S. 95. August Manahl, Stallehr. Geschichtliche Abhandlung über den Ort und seine Bewohner. Man. masch. Bludenz 1952, S. 12 „Während Stallehr bis 1806 in juridischer Hinsicht (Gericht) der Stadt Bludenz unterstand, so wurde der Ort ab diesem Zeitpunkt dem damals neu geschaffenen Landgericht Montafon zugeteilt.
- Der Grund für diese Maßnahme war, dass zur Errichtung eines Landgerichtes mindestens 7000 Einwohner erforderlich waren. Um die sonst nicht ´erleckende´ Anzahl zu erreichen, war es notwendig, dass Stallehr dem Montafon zugeteilt wurde. Dieser Schritt war umso leichter, da die Gemeinde durch verschiedene Bande (Zugehörigkeit eines Teiles der Einwohner zu den Hofjüngern) ohnehin schon Jahrhunderte hindurch mit dem Montafon verknüpft war.“
- 42 Wolfgang Pfefferkorn, Der Stand Montafon, in: Montafoner Heimatbuch. Schruns ²1980, S. 337-356, hier S. 349-350; Peter Bußjäger, „... zu Luxusbauten wird kein Holz verabfolgt!“ – Die Geschichte des Forstfonds des Standes Montafon, in: Der Montafoner Standeswald. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart eines kommunalen Forstbetriebes, hg. von Hubert Malin/Bernhard Maier/Monika Dönz-Breuß (Montafoner Schriftenreihe 18). Schruns 2007, S. 9-24, S. 12-13.
- 43 Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 93. Dieselbe Abgrenzung findet sich bei der Bestimmung über die „Windflügel“: Ebenda, S. 95.
- 44 Ebenda, S. 91.
- 45 VLA, Vogteiamt Bludenz 18/82.
- 46 VLA, Vogteiamt Bludenz 18/82 u. 60/754.
- 47 VLA, Vogteiamt Bludenz, Registraturakten, nicht-nummeriert, 20. März 1770.
- 48 VLA, Vogteiamt Bludenz, „Geistliches Stallehr“, 21. Juni 1782; vgl. auch z. B. die Bezeichnung „Gemeinde Stallehr“ in VLA, Vogteiamt Bludenz, „Geistliches Stallehr“, 18. Mai 1796.
- 49 VLA, Vogteiamt Bludenz, „Geistliches Stallehr“, 6. Juli 1789.
- 50 VLA, Kartensammlung 01/031 u. 01/012.
- 51 Königlich-bayerisches Regierungsblatt 1806. München o. J., S. 436.
- 52 VLA, Vogteiamt Bludenz 81/902.
- 53 In der Chronik des Lorünser Bürgermeisters Ignaz Batlogg aus dem Jahr 1901 heißt es irrtümlich, dass 1781 „die politische Gemeinde Lorüns von Bludenz getrennt und dem Landgericht Montafon zugeteilt“ worden sei: Brigitte Truschnegg, Lorüns. Dorfgeschichte in Schrift und Erzählung (Sonderband zur Montafoner Schriftenreihe 2). Lorüns 2006, S. 53.
- 54 Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 113.
- 55 Abbildung bei Ludwig Welti, Gericht und Verwaltung, in: Montafoner Heimatbuch. Schruns ²1980, S. 474-488, hier S. 482.
- 56 Manfred Tschalkner, Die Vorarlberger Verkehrswege um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Montfort 59 (2007) 3/4, S. 290-298, S. 290 u. 295.
- 57 Ludwig Vallaster, Die alte Landordnung des Montafons, in: Montafoner Heimatbuch. Schruns ²1980, S. 333-336, hier S. 333.

- 58 VLA, Vogteiamt Bludenz, „Geistliches Stallehr“, 31. August 1790.
- 59 Ulmer 1971 (wie Anm. 3), S. 71-72 u. 157.
- 60 VLA, Stadtarchiv Bludenz 6/154 u. 305/47
- 61 VLA, Nachlass Ulmer, Sch. 2, Pfarrbeschreibung von Stallehr, S. 5. Diese Auffassung wurde später von Manahl 1952 (wie Anm. 41), S. 8, übernommen: „Erst vom Jahre 1831 an war Stallehr selbständige Gemeinde mit einem von Bludenz unabhängigen Vorsteher (seit 1946 Bürgermeister).“ Vgl. auch die Angaben auf der Homepage der Gemeinde: <http://www.stallehr.at/geschichte/verwaltung/>.
- 62 Welti 1980 (wie Anm. 55), S. 477-479.
- 63 Selbst der Plan der aufgeklärten Obrigkeiten um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in Bludenz ein Gericht zu installieren, in dem die drei historischen Regionen Bludenz, Sonnenberg und Montafon mit je drei Beisitzern vertreten waren, ließ sich nicht umsetzen: vgl. z. B. VLA, Vogteiamt Bludenz, nicht nummerierte Akten, 7. März 1767.
- 64 VLA, Vogteiamt Bludenz, Registraturakten, nicht nummeriert, 7. März 1767.
- 65 Vgl. dazu Nicole D. Ohneberg, So geschähe darum, das recht sye. Rechtsprechung und Konfliktbewältigung im Montafon anhand der Märzengerichtsprotokolle (1490-1599) (Montafoner Schriftenreihe 19). Schruns 2007, S. 11-14.
- 66 VLA, Vogteiamt Bludenz 81/902.
- 67 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358.
- 68 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358; Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 115.
- 69 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358.
- 70 VLA, Vogteiamt Bludenz 81/902, unsigniertes Schreiben vom 11. Juli 1773.
- 71 VLA, Vogteiamt Bludenz 63/786, Freiburger Regierung an die Stadt Bludenz, 30. Oktober 1776.
- 72 Ludwig Welti, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2, der ganzen Reihe 9). Zürich 1971, S. 204. Im Stadtgericht Bludenz wirkte als Richter der herrschaftlich bestellte Untervogt, im Sonnenberger Gericht der gewählte Landammann.
- 73 St. Anton wurde zu Bartholomäberg gezählt: Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 113..
- 74 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358; VLA, Vogteiamt Bludenz 15/3 u. 94/1016, Schreiben des Patrimonialrichters Josef Platzer vom 26. Mai 1807; Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 113-114.
- 75 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358, Beilage zum Schreiben des Appellationsgerichts vom 17. Februar 1786.
- 76 Tschalkner 2007 (wie Anm. 10), S. 71-73.
- 77 VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358, Schreiben des Appellationsgerichts vom 17. Februar 1786, u. 81/902, Edictal-Vorladung vom 18. November 1786. In einem Schreiben zwecks Abänderung der Regulierung vom 18. Dezember 1787, VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358, wird die höchste Resolution auf den 31. August 1786 datiert.
- 78 VLA, Vogteiamt Bludenz 22/143.
- 79 VLA, Vogteiamt Bludenz, Registraturakten, 1794, Nr. 86.
- 80 VLA, Vogteiamt Bludenz 22/143.
- 81 VLA, Bibliotheksgut Nr. 161, S. 87.
- 82 VLA, Bayerische Akten, Sch. 84, Schrift über die neue bayerische Landesorganisation 1806/07.
- 83 Näheres zu den angeführten Vorgängen bei Manfred Tschalkner, Das Schloss Gayenhofen in Bludenz – eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, in: Bludener Geschichtsblätter (2009) 93, S. 3-29, hier S. 11-18.
- 84 Thomas Welte [irrtümlich: Welti], Frastanz, in: Rheticus 16 (1994) 4, S. 341-356, hier S. 345.
- 85 Nikolaus Grass, Die Verwaltungsgeschichte Tirols bis zum Jahre 1868, in: 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Tirol. Innsbruck 1972, S. 6-18, hier S. 14-15; Oswald Gschließer, Die gesetzliche Einführung der Bezirkshauptmannschaften und ihre territorialen Veränderungen, in: 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Tirol. Innsbruck 1972, S. 20-34, S. 20 u. 32-33.
- 86 Rudolf Küng, Geschichte der Vorarlberger Zementindustrie, in: Bludener Geschichtsblätter (1987) 1, S. 48-56, hier S. 48.
- 87 Karl Kollbach, Die Deutschen Alpen. Eine Wanderung durch Vorarlberg, Tirol, Salzburg und die oberbayerischen Gebirge. Köln 1895, S. 20.
- 88 VLA, Vogteiamt Bludenz 36/286.
- 89 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 38a.
- 90 Hermann Sander, Der Streit der Montafoner mit den Sonnenbergern um den Besitz der Ortschaft Stallehr und um Besteuerungsrechte (1554-1587) (Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 2). Innsbruck 1897, S. 8.
- 91 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 38b.
- 92 VLA, Stadtarchiv Bludenz 150/30 und VLA, Vogteiamt Bludenz 36/286. Abbildung und Datierung einer Karte bei Karl Heinz Burmeister, Gabriel Walsers Karte des Landes Montafon aus dem Jahre 1770. Langnau am Albis 1987, S. 7-9.
- 93 VLA, Nachlass Ulmer, Sch. 2, Pfarrbeschreibung von Stallehr,

- S. 4. Johann Jakob Staffler, *Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen*, Teil 2, Bd. 1. Innsbruck 1841, S. 132-133 u. 143, führt es noch als Grenzmarke an.
- 94 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 54-56, Anm.
- 95 Tiroler Landesarchiv, *Vorarlberger Landtagsakten*, Fasz. 3, fol. 488a-498b; siehe dazu auch TLA, *Buch Walgau*, Bd. 15, fol. 346a-347a.
- 96 VLA, *Vogteiamt Bludenz 155/3233*.
- 97 Tschaikner 2007 (wie Anm. 56), S. 290 u. 295.
- 98 Andreas Rudigier, *Zum 600. Todestag des hl. Johannes von Nepomuk. Ein kunsthistorischer Streifzug durch das Montafon*, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseums* (1993), S. 73-100, S. 78.
- 99 Vera Schaubert/Hanns Michael Schindler, *Heilige und Namenspatrone im Jahreslauf*. Pattloch 1998, S. 629.
- 100 Andreas Rudigier/Elmar Schallert, *111 Heilige in Vorarlberg* (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 37). Feldkirch 1998, S. 224.
- 101 VLA, *Urk. 8976*.
- 102 VLA, *Bayerischer Steuerkataster 2/2*.
- 103 VLA, *Bayerischer Steuerkataster 1/3 u. 2/30A*.
- 104 Tiroler Landesarchiv, *Vorarlberger Landtagsakten*, Fasz. 3, fol. 488a-498b, bes. 496a; VLA, *Vogteiamt Bludenz 155/3233*.
- 105 VLA, *Vogteiamt Bludenz 123/1364*.
- 106 Hans Barbisch, *Vandans. Eine Heimatkunde aus dem Tale Montafon in Vorarlberg*. Innsbruck 1922, S. 3.
- 107 Hermann Sander, *Die österreichischen Vögte von Bludenz* (Programm der k. k. Ober-Realschule Innsbruck für das Studienjahr 1898-99). Innsbruck 1899, S. 27-31; Welti 1971 (wie Anm. 72), S. 43.
- 108 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 44 u. 56 Anm 1.
- 109 VLA, *Vogteiamt Bludenz*, Hs. 17, fol. 38b.
- 110 Ebenda, fol. 65a.
- 111 Ebenda, fol. 61b.
- 112 Ebenda, fol. 48a.
- 113 VLA, *Urk. 10009*; *Liechtensteiner Urkundenbuch o. J.*, S. 140.
- 114 Josef Zösmair, *Zur ältesten Geschichte des Montafons*. Bregenz 1923, S. 12.
- 115 Andreas Ulmer, *Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins. Historisch und topographisch beschrieben*. Dornbirn 1925, S. 578.
- 116 *Liechtensteiner Urkundenbuch o. J.*, S. 148; Benedikt Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 2: *Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*. Wien-Köln-Graz 1974, S. 61 (genaue Ortsbestimmung im Ortsindex, S. 596) u. 112.
- 117 Welti 1980 (wie Anm. 55), S. 474; ebenfalls Emil Scheibenstock, *Geschichte des Bergbaus im Montafon*, in: *Montafoner Heimatbuch*. Schruns 1980, S. 41-51, S. 42, und Emil Scheibenstock, *Bergknappen, Stollen, Erze. Zur Geschichte des Bergbaues im Montafon*. Bartholomäberg, Kristberg, Silbertal (*Bludener Geschichtsblätter* 31). Bludenz 1996, S. 12.
- 118 Die Formulierung „über die Egge“ schloss selbstverständlich nicht aus, dass sich die Bergleute aus dem Klostertal der Alfenz entlang nach Bludenz begaben. Sie kennzeichnete nur die Lage des Gerichtsorts außerhalb des Montafons.
- 119 Dieses romanische Wort muss auf der zweiten Silbe betont werden.
- 120 Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 59.
- 121 VLA, *Vogteiamt Bludenz 36/286*.
- 122 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 50 u. 54.
- 123 Weistümer 1973 (wie Anm. 34), S. 59.
- 124 Vgl. auch Documentorum S. Geroldianam praepositivram et eivs districtvm concernentivm in duas capsulas, sive partes divisio. Prima pars. O. O. 1695, S. 47: „Doch vorbehalten / wo sie sich wider in Montafun über die Allfentz / es seye gen Stallär / Arnus[!] / ald gar in Montafun zugen / und daselbs sitzen / und hausen wurden [...].“
- 125 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 16-17 u. 31.
- 126 VLA, *Urk. 10009*.
- 127 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 63, Anm. 1.
- 128 VLA, *Bayerischer Steuerkataster 2/2*.
- 129 VLA, *Vogteiamt Bludenz 70/872*.
- 130 VLA, *Bayerischer Steuerkataster 1/3*.
- 131 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 64, Anm. 1; vgl. auch Hermann Sander, *Die Erwerbung der vorarlbergischen Grafschaft Sonnenberg durch Oesterreich* (Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 1). Innsbruck 1888, S. 40, Anm. 97.
- 132 Sander 1897 (wie Anm. 90), S. 49.
- 133 Stefan Müller, *Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon*, in: *Vierteljahresschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs* 9 (1925), S. 33-44, S. 37.
- 134 Isidor Flür, *Die Alpenpässe und Bergübergänge im Walgau in alten Zeiten*, in: *Vorarlberger Volksblatt* 28.9.1922, S. 1-2, hier S. 1, und Isidor Flür, *Die Alpenpässe und Bergübergänge im Walgau in alten Zeiten. Christliche Fürsorge für Reisende, Pilger und Kranke.*, in: *Ders., Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau*, Heft 1 u 2. Bregenz

- 1926, S. 7-67, hier S. 57. Dieser Autor lokalisierte „Buziens“ 1922 auf der rechten Seite der Alfenz bei Braz und 1926 auf der Alpe Itons (1575: „Patzynns“).
- 135 Ulmer 1925 (wie Anm. 115), S. 519.
- 136 Müller 1925 (wie Anm. 133), S. 37-38; vgl. z. B. VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 103a.
- 137 Bergmann 1844 (wie Anm. 26), S. 68, Anm. 3. Die hier geäußerte Auffassung wird nur referiert von Josef Zösmair, Politische Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert unter den Grafen von Montfort und Werdenberg, 2. Teil. Innsbruck 1878, S. 39, Anm. 1.
- 138 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 44b; VLA, Vogteiamt Bludenz 6/55a.
- 139 Müller 1925 (wie Anm. 133), S. 37, fragt sich: „Wer hat je etwas von Marken zwischen dem Prätigau und Dalaas gehört, zwischen einer Fläche und einem Punkte?“ Eine solche Konstellation ergibt sich jedoch aus der hohen Bedeutung des intensiv genutzten Übergangs über den Kristbergsattel für die Abgrenzung gegenüber Sonnenberg.
- 140 Zum Namen „Zeinis“ vgl. Josef Zösmair, Die Bergnamen Vorarlbergs möglichst auf urkundlicher Grundlage erklärt. Dornbirn 1923, S. 36, u. Karl Finsterwalder, Name und Siedlung in der Silvretta, in: Ders., Tiroler Ortsnamenkunde. Gesammelte Aufsätze und Arbeiten, hg. von Hermann M. Ölberg/Nikolaus Grass, Bd. 2: Einzelne Landesteile betreffende Arbeiten. Inntal und Zillertal. Innsbruck 1990, S. 905-917, S. 916.
- 141 Finsterwalder 1990 (wie Anm. 140), S. 910-911.
- 142 VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 17, fol. 38a+b u. 48a.
- 143 Ebenda, fol. 66a; vgl. auch ebenda, fol. 62b-63a.
- 144 Ebenda, fol. 44b+45a.
- 145 Ebenda, fol. 247a.
- 146 VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 1, S. 98.
- 147 Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil 1, Bd. 3, bearb. von Benedikt Bilgeri. Vaduz o. J., Nr. 81, S. 139; Bilgeri übersetzte dort zudem die Wörter „und als“ in der Originalurkunde mit „wo“, sodass die Örtlichkeit seiner Meinung nach „wahrscheinlich“ an der Mündung der Alfenz in die Ill zu suchen war, was im 16. Jahrhundert auch die Sonnenberger glaubten: Ebenda, S. 139, 143 u. 148. In seiner Geschichte des Landes Vorarlberg (Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3: Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977, S. 318-319) schloss sich Bilgeri aber der gegenteiligen Auffassung Sanders und dem Urteil des Gerichts von 1587 an.
- 148 Dieses Vidimus ist allerdings nur mehr als Abschrift aus dem Jahr 1657 erhalten: VLA, Urk. 4598.
- 149 Bergmann 1844 (wie Anm. 26), S. 68; Rudolf Thommen las irrtümlich „Lutzysens“: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, Bd. 1: 765-1370. Basel 1899, Nr. 548, S. 336.
- 150 So ist noch in einem Schreiben von 1792 von den „in das Kirchspiel Bludenz gehörigen Ortschaften St. Leonhard, Grubs, Radin, Bings und Stahler“ und gleich darauf von „bemelte[n] Gemeinden“ die Rede: VLA, Vogteiamt Bludenz, „Geistliches Stallehr“, 14. August 1792. Auch in einem Schreiben des Bludener Magistrats vom August 1824 bezüglich Weideangelegenheiten werden ausdrücklich die beiden „Gemeinden“ Brunnenfeld und Bings erwähnt: VLA, Stadtarchiv Bludenz 317/82.
- 151 In einem offiziellen Schreiben des Tals Montafon 1731 scheinen nicht die kleinen Weiler, sondern die sieben Kirchspiele als „Gemeinden“ auf: VLA, Stand und Gericht Montafon 3/108.
- 152 Der gesamte Verband der Kirchspiele des Tals wird nicht nur 1622 als „Gemeind des Tals Montafon“ genannt: TLA, Buch Walgau 12, fol. 405b. Selbst 1787 ist noch von der „Gemeinde Montafon“ die Rede: VLA, Vogteiamt Bludenz 39/358, 18. Dezember 1787. In einem Dokument vom 9. September 1729 sind die „Gemeindsleute der Herrschaft Sonnenberg“ erwähnt: VLA, Vogteiamt Bludenz 6/55a.